Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: 139 (1971)

Heft: 6

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SCHWEIZERISCHE KIRCHEN ZEITUNG

Fragen der Theologie und Seelsorge
Amtliches Organ der Bistümer Basel, Chur, St. Gallen, Lausanne—Genf—Freiburg und Sitten

6/1971 Erscheint wöchentlich 11. Februar 139. Jahrgang Druck und Verlag: Raeber AG Luzern

Autorität und «Dienst»-Charakter der kirchlichen Ämter

Die Notwendigkeit einer Autorität in der Kirche hat Papst Paul VI. in einer Ansprache vom vergangenen 28. Januar an die Mitglieder des obersten kirchlichen Gerichts, die Römische Rota, hervorgehoben. Der «Dienst»-Charakter der kirchlichen Autorität sei heute von einigen so sehr herausgestellt worden, dass der obrigkeitliche Aspekt in der Kirche missachtet werde, führte der Papst aus. In Wirklichkeit sei die Autorität von Christus an die Apostel weitergegeben worden. Zum Schluss seiner Ansprache ging Paul VI. auch auf die Grundsätze für die Reform des Kirchenrechts ein. Der italienische Wortlaut der päpstlichen Ansprache ist erschienen im «Osservatore Romano» Nr. 23 vom 29. Januar 1971 und wird unsern Lesern in deutscher Originalübertragung unseres Mitarbeiters vermittelt.
(Red.)

1. Die Ausübung der Autorität in der Kirche und die genauen Vollmachten, die sie durch Christi Willen besitzt, stehen im Rahmen der evangelischen Liebe, durch die jede Bekundung von Autorität eine Verpflichtung dem Willen Christi gegenüber und eine Verantwortung im Dienste der Gemeinschaft enthält. Die Ordnung der Liebe schliesst in sich, dass jeder seinen Nächsten liebt und, da nach dem neuen Gebot Jesu jeder uns der Nächste ist, dass jeder den andern dient, ihnen nützlich ist. Die andern sind der Gegenstand, nicht der Ursprung der Autorität; sie ist zum Dienste an ihnen, aufgestellt, nicht ihnen unterstellt.

Zweck des kirchlichen «Dienstes»

Gewisse Mitglieder der Gemeinschaft haben die Pflicht und das Recht, sich den andern gegenüber in bestimmten Formen und zu bestimmten Zwecken nützlich zu erweisen. Es sind die Diener der Nächstenliebe, des Evangeliums und der Kirche. Sie bilden die Hierarchie, in der sich der Begriff der dienenden Autorität in vollerem Masse verwirklicht. Das geschieht dank eines Auftrags, der von der Liebe Gottes her stammt und Menschenliebe wird, weil er sich einerseits von Christus und Gott herleitet und daher für gewisse Tätigkeiten die Funktion einer sozialen Höherstellung besitzt, aber anderseits auch in der Hingabe seiner selbst zum Zwecke und im Geiste des Dienens verwirklicht wird, wobei seine besondere Ausschliesslichkeit auf der göttlichen Berufung fusst (vgl. Hebr 5,4). Die Konstitution des II. Vatikanischen Konzils «Lumen gentium» hat treffend auf diesen Vorrang im Reichtum und in der Verschiedenheit der Vollmachten und der Gaben hingewiesen, mit denen der Heilige Geist seine Kirche schmückt. Sie sagt: «Unter diesen Gaben ragt die Gnade der Apostel hervor, deren Autorität der Geist auch die Charismen unterordnet (vgl. 1 Kor 14). Der Geist, der selber durch seine Kraft und die innere Verbindung der Glieder den Leib eint, schafft die Liebe unter den Gläubigen und verleiht ihr Ansporn»[1]. Daher gehört auch das Gefüge von Gesetzen, welche die Autorität der Kirche geschaffen hat, in diese Schau vom höchsten Gut der kirchlichen Gesellschaft und ihrer Mitglieder; alles geht von der Aufgabe der Kirche, vom Urgrund (Gott) und vom Ziele (der Nächste) der sie beherrschenden Autorität aus.

Diese Auffassung wurde vom Konzil überprüft und vertieft, wo es den mystischen Charakter, den charismatischen Aspekt der Kirche sowie ihre sichtbare Seite klar ans Licht rückte. Beide haben sowohl hierarchischen als auch gemeinschaftlichen Charakter. Besondern Nachdruck legt der Konzilstext auf das Element des Dienens, das in der Autorität der Kirche enthalten ist, sowie auf die andern besonderen, unersetzlichen Eigenschaften, die er folgendermassen darlegt:

«Die Bischöfe leiten die ihnen anvertrauten Ortskirchen als Stellvertreter und Gesandte Christi durch Raten, Empfehlen, Beispiel, aber auch durch ihre Autorität und heilige Vollmacht. Diese Gewalt, die sie im Namen Christi persönlich ausüben, kommt ihnen als eigene ordentliche und unmittelbare Gewalt zu, untersteht aber in ihrer Ausübung letztlich der höchsten kirchlichen Autorität und kann im Hinblick auf den Nutzen der Kirche und der Gläubigen innert gewisser Grenzen umschrieben werden. Kraft dieser Gewalt haben die Bischöfe das heilige Recht und vor dem Herrn die Pflicht, ihren Untergebenen Gesetze zu geben, zu richten und alles, was zur Ordnung des Kultes und des Apostolats zu tun hat, zu regeln . . . Die Gläubigen aber müssen dem Bischof anhangen wie die Kirche Jesus Christus und wie Christus dem Vater, damit alles in Einigkeit übereinstimme und überströme zur Ehre Gottes» (vgl. 1 Kor 4, 15)[2].

Nun gibt es heute Theorien, die den Dienstcharakter der kirchlichen Autorität

[1] Lumen gentium Nr. 7
[2] Lumen gentium Nr. 27

Aus dem Inhalt:

Autorität und «Dienst»-Charakter der kirchlichen Ämter
Orden wider den tierischen Ernst
Wird die Synode 72 manipuliert?
Ehe- und Familienseelsorge
Zur Diskussion um das Eheband
Kirchenmusikalisches Wochenende über Karwoche und Osternacht
Amtlicher Teil

so sehr betonen, dass sich daraus für die Auffassung vom wesentlichen Aufbau der Kirche zwei gefährliche Folgerungen ergeben: dass man erstens der Gemeinschaft einen Vorrang zuspricht und ihr wirksame, eigene charismatische Macht zuweisen will, und zweitens dass man den obrigkeitlichen Charakter in der Kirche geringschätzt und insbesondere die kanonischen Funktionen in der kirchlichen Gemeinschaft betont heruntermacht. Aus dieser Haltung hat sich die Idee herausgebildet, man könne eine zügellose Freiheit, einen autonomen Pluralismus beanspruchen und dürfe die Tradition und die normative Praxis der Kirche als blosses «Rechtsdenken» anklagen.

Die Autorität wurde von Christus an die Apostel weitergegeben

Angesichts dieser Deutungen, die dem Geiste Christi und der Kirche zutiefst widersprechen, möchten wir heute wiederum daran erinnern, dass die Autorität, d. h. die Gewalt, die geeigneten Mittel zur Erreichung des Zieles der kirchlichen Gesellschaft aufeinander abzustimmen, zur Ausgiessung des Geistes auf das Gottesvolk nicht im Widerspruch steht, sondern sie trägt und behütet. Sie ist Petrus und den übrigen Aposteln und ihren rechtmässigen Nachfolgern von Christus selbst übergeben worden: «Mir ist alle Gewalt im Himmel und auf Erden gegeben worden. Geht also hin, macht, dass alle Völker meine Jünger werden, . . . indem ihr sie belehrt, alles zu beobachten, was ich euch geboten habe» (Mt 28,18 f.). «Alles, was ihr auf Erden bindet, wird im Himmel gebunden sein, und was ihr auf Erden löst, wird auch im Himmel gelöst sein» (Mt 18,18); «Wer auf euch hört, hört auf mich, und wer euch abweist, weist den ab, der mich gesandt hat» (Lk 10,16). Und Petrus wurde die Aufgabe, zu binden und zu lösen, noch besonders übertragen (Mt 16,19; vgl. Mt 18,18; Jo 20,23). Für den Bau der Kirche wird er zum «Felsen» bestimmt (Mt 16,18), zur «Grundkraft und Grundlage der Einheit»[3], und für die Kirche zum ganz besondern Hirten (Jo 21, 16 f.). Die feierlichen Sätze unseres Katechismus bleiben immer wahr: es gibt eine Machtübertragung von Christus auf die Apostel mit ihrem Haupte Petrus, und von den Aposteln auf ihre Nachfolger, die Bischöfe, mit ihrem Haupte, dem Bischof von Rom und Nachfolger Petri. Diese Machtübertragung fasst das Zweite Vatikanum darin zusammen, dass sie vor dem Herrn das Recht und die Pflicht haben, «Gesetze zu geben, zu richten und zu ordnen», was den Kult und das Apostolat betrifft[4]. Das Konzil hat also neben den Funktionen des «ministerium» und des «magisterium» auch mit dogmatischer Begründung auf einem vorzugsweise pastoralen Gebiet die dreifache Gewalt der Jurisdiktion und Regierung (regimen) ins Auge gefasst, kraft der die Bischöfe das Recht und die Pflicht haben, Gesetze zu erlassen, zu richten und zu strafen[5].

2. Halten wir uns einen Augenblick bei der richterlichen Gewalt auf, die uns hier besonders interessiert. Wir verstehen darunter die Berechtigung, bei Streitigkeiten, die unter den Gläubigen entstehen können, zu entscheiden, oder über eine Tat zu richten, von der man behauptet, sie gehe gegen das Gesetz, und dies zum Zwecke, einer unguten Lage abzuhelfen. Diese Gewalt ist so eng mit der der Gesetzgebung verbunden, dass diese ohne sie kraftlos wäre. Man würde dem Obern zwecklos die Autorität zuschreiben, Gesetze zu erlassen, wenn ihm alsdann nicht die Gewalt zukäme, auf ihre Beobachtung zu dringen, selbst wenn es sich darum handelte, den Übertreter zu bestrafen, oder Streitfragen zu entscheiden, in denen es darum geht, das Recht nach Billigkeit festzustellen. Eine gesetzgeberische Gewalt, der die ausführende und richterliche Gewalt fehlte, wäre für die Gesellschaft nutzlos denn sie hätte keine Möglichkeit, die eigene Festigkeit zu wahren und zum Wohl der Gemeinschaft gegen sonst unvermeidliche Willkür, Gewalttat und Zwingherrschaft eine wirksame Ordnung aufrechtzuerhalten[6].

Einheit der dreifachen Gewalt

Man kann der Kirche, die dank göttlicher Bestimmung eine wirkliche Jurisdiktionsgewalt besitzt – auch wenn diese mit jener menschlichen Ursprungs nur eine analoge Ähnlichkeit aufweist –, nicht verweigern, was man jeder wohlgefügten Gesellschaft zugestehen muss. Diese Auffassung bleibt wesentlich gültig, auch wenn in der zivilen Gesellschaft die drei Gewalten von verschiedenen Körperschaften ausgeübt werden und das Gerichtswesen eine besondere Unabhängigkeit von den andern Organen besitzt.
In der Kirche wird die Einheit der dreifachen Gewalt durch die Personen gewährleistet, denen sie Christus anvertraut hat (Papst und Bischöfe). Ihre Ausübung aber wird bekanntermassen verschiedenen Personen und Organen übergeben (z. B. Kongregationen, Gerichtshöfen, Generalvikar, Offizialen).

3. Der heilige Paulus, den man mancherorts als den Verteidiger der Charismen gegen den Institutionalismus in der Kirche feiert, gibt uns bedeutsame Beispiele der Ausübung richterlicher und strafender Gewalt. Grundsätzlich behält Paulus die richterliche Vollmacht den «Heiligen» vor, d. h. den Mitgliedern der christlichen Gemeinschaft, vor allem, weil es ihnen ja zusteht, die Welt zu richten (vgl. 1 Kor 6). Aber auch seinerseits übt er die Gewalt, zu richten und zu strafen, energisch aus. Wir wollen hier nicht auf die Worte hinweisen, mit denen er einen Gläubigen von Korinth, der sich der Blutschande schuldig gemacht hatte, richtet und verurteilt (vgl. 1 Kor 5). Man braucht nur den zweiten Korintherbrief oder den an die Galater zu lesen, der gleich danach geschrieben wurde, um zu sehen, wie der Völkerapostel, der begeisterte Sänger der Liebe (vgl. 1 Kor 13), die Gewalt ausübt, von der er weiss, dass sie ihm von Christus übertragen ist.
Die Beispiele liessen sich vervielfachen. Es ist der Mühe wert zu sehen, wie der Apostel seine Richtermacht den Charismen und Charismatikern gegenüber ausübt. Gewiss ist der Geist in seinem Handeln völlig frei, und Paulus mahnt in seiner Stellungnahme gegen die Thessalonicher, den Geist nicht auszulöschen (vgl. 1 Thess 5,19). Es gilt aber auch, dass die Charismen für den Nutzen der Gemeinschaft bestimmt sind, dass nicht alle Gläubigen die gleichen haben und dass sie sie dank der menschlichen Schwäche mit den nicht immer geordneten eigenen Ideen und Neigungen verwechseln können. Die Charismen müssen daher beurteilt und unterschieden werden, um ihre Echtheit zu prüfen, sie nach Kriterien, die der Lehre des Herrn entstammen, und nach den Forderungen der Ordnung, die in der kirchlichen Gemeinschaft gewahrt werden muss, harmonisch aufeinander abzustimmen. Diese Aufgabe kommt der Hierarchie zu, die ebenfalls ein eigenes Charisma besitzt, so dass Paulus kein Charisma als gültig anerkennnt, das seiner apostolischen Aufgabe nicht gehorcht (vgl. 1 Kor 4,21; 12,4 f.; Gal 1,8; Kol 2,1–23).

Grundsätze für die Reform des Kirchenrechtes

4. Man muss zwischen der Richtergewalt und ihrer Ausübung unterscheiden. Angesichts der ganz einzigen Natur der kirchlichen Gemeinschaft wird ihre Art, sie anzuwenden, in mancher Hinsicht von der verschieden sein, welche die bürgerliche Gesellschaft befolgt. Es mögen diesbezüglich die folgenden Bemerkungen nützlich sein.

a) Es lässt sich nicht in Abrede stellen, dass die Kirche im Lauf ihrer Geschichte von andern Kulturen auch für die Ausübung ihres Richteramtes einige Normen übernommen hat. Ein allen bekanntes

[3] Lumen gentium Nr. 23
[4] Ebda
[5] Vgl. Rundschreiben Papst Leos XIII. «Immortale Dei» in: Acta S. Sedis 18 (1885) 165
[6] Vgl. Can. 2214

Beispiel – doch nicht das einzige – ist das römische Recht.

Es ist leider wahr, dass die Kirche in den vergangenen Jahrhunderten aus den zivilen Gesetzbüchern auch schwere Unvollkommenheiten, ja selbst wenigstens «objektiv» eigentlich ungerechte Methoden übernommen hat, sowohl hinsichtlich der richterlichen (Prozess-) wie der strafenden (Straf-) Gewalt[7]. Nun dürfen wir uns freuen, dass diesbezüglich sowohl was feineres Empfinden als auch die Methoden betrifft, ein grosser Fortschritt gemacht worden ist. Es ist aber auch anzuerkennen, dass die Kirche – was das römische Recht betrifft – gut daran getan hat, sich von ihm inspirieren zu lassen, da sich dieses Recht durch seine Weisheit, Ausgeglichenheit und gerechte Einschätzung der menschlichen Dinge aufdrängte. Denn sie sah in der Sammlung des alten positiven Zivilrechts nicht so sehr die Willkür des geschickten Gesetzgebers als vielmehr jene «recta ratio naturae congruens»[8], die dem Gesetze den Wert der gerechten, menschlichen Vernunftgemässheit verleiht. Es ist nicht zu vergessen, dass die Normen des römischen und des bürgerlichen Rechts im Lauf der Zeit tiefe Veränderungen erfuhren, die nicht nur auf den Einfluss anderer Kulturen und Gesetzgebungen zurückgehen, sondern auch und vielleicht vor allem auf die Beseelung durch das Christentum vermittelst der so interessanten Erscheinung des «ius commune», das auf die spätern kirchlichen und staatlichen Gesetzgebungen bis auf die Gesetzbücher der modernen Zeit in der Festlegung der Menschenrechte, die heute überall verkündet werden, einen so grossen Einfluss ausgeübt hat. Man wundert sich daher nicht, dass die Verfasser des ersten kanonischen Gesetzbuches sich irgendwie, auch was die Gerichtswesen betrifft, von der Weisheit des alten, profanen Rechtes anregen liessen.

b) Die leitenden Grundsätze für die neue Festlegung des kanonischen Rechts, die von der ersten Generalversammlung der Bischofssynode gebilligt wurden, weisen auch für die Revision des Prozess- und Strafrechtes in eine sichere Richtung, indem sie einen Stil empfehlen, der dem pastoralen Geist des Zweiten Vatikanums besser entspricht. Die Kommission für die Reform des Codex arbeitet in diesem Sinne, und wir können sagen, dass ein grosser Teil der Arbeit auf diesem Gebiet in den Studiengruppen schon geleistet ist. Die bereits vorliegenden Schemen fassen neben einer bedeutenden Beschleunigung des kanonischen Prozesses eine offensichtlichere Wahrung der persönlichen Rechte der Gläubigen ins Auge.

c) Im kanonischen Gericht muss zweifellos ein gesunder juridischer Formalismus befolgt werden, da sonst die Willkür herrschen würde, was für die Interessen der Seelen schwersten Schaden bedeuten müsste. Das Urteil ist aber auch und vor allem von der besonnenen Abwägung der Beweise und der Indizien durch den Richter abhängig, dessen Gewissen also hier besonders angesprochen wird. Der kirchliche Richter ist wesentlich jene «quaedam justitia animata», von der Thomas mit dem Hinweis auf Aristoteles spricht[9]. Er muss daher seine Aufgabe mit priesterlicher Seele auffassen und erfüllen, muss mit dem Wissen (in Rechtskenntnis, Theologie, Psychologie, Soziologie usw.) eine grosse, dauernde Selbstbeherrschung und ein bewusstes Bemühen, in der Tugend zu wachsen, verbinden, um in keinem Fall durch eine mangelhafte, verzerrte Persönlichkeit die Strahlen der himmlischen Gerechtigkeit, die ihm der Herr zur richtigen Erfüllung seines Dienstes schenkt, zu verdunkeln. So wird er auch bei der Verkündigung seines Urteils Priester und Hirt der Seelen sein, «der einzig Gott vor Augen hält».

Dies ist das Ziel, auf das der pastorale Stil, die Beseeltheit durch die Liebe und ein verständnisvoller Geist hinstreben. Nicht das Gesetz um des Gesetzes willen, das Urteil um des Urteils willen soll die Norm sein, sondern Gesetz und Urteil im Dienste der Wahrheit, der Gerechtigkeit, der Geduld und der Liebe. Das sind die Tugenden, die das Wesen des Evangeliums bilden und heute mehr als alles andere die Gestalt des kirchlichen Richters kennzeichnen müssen.

(Für die SKZ aus dem Italienischen übersetzt von H. P.).

[7] Vgl. Charles Journet, L'Eglise, I. Bd. S. 331 ff.; Jacques Maritain, De l'Eglise du Christ. La personne de l'Eglise et son personnel (1970) S. 237 ff.

[8] Vgl. Cicero, De Rep. III, 22.

[9] S. Th., 2–2, 60, 1.

Am Scheinwerfer

Orden wider den tierischen Ernst

So nennt sich eine deutsche Fasnachtsgesellschaft. Mitglieder dieses Ordens werden Männer, die im öffentlichen Leben eine Rolle spielen und Humor haben. Mir scheint, ein solcher Orden hätte nicht nur in Deutschland und nicht nur in der Fasnachtszeit seine tiefe Berechtigung. Gerade in unsern Kreisen könnte gelegentlich ein herzlich-humorvolles Wort Brücken bauen und Herzen zugänglich machen. Dabei ist Humor natürlich streng zu unterscheiden von Satire, Ironie und Sarkasmus. Nie dürfen diese illegitimen Brüder des Humors in geistlichen Häusern Gastrecht finden.

Als junger Gymnasiast wünschte ich mir jeweils beim Anhören des Gleichnisses vom Sämann, einmal die sich vom Wort her aufdrängende Übersetzung zu vernehmen: «Natum aruit, quia non habebat humorem – Kaum aufgegangen, verdarb es, weil es keinen Humor hatte.» Gewiss, eine solche Exegese gab und gibt es nicht. Aber – die Frage darf doch gestellt werden – geht nicht mancher seeleneifrige Priester innerlich fast zu Grunde, weil ihm der verklärende Humor fehlt und ihm auch nicht von der Umwelt geschenkt wird?

Man antworte nicht, Humor sei etwas Oberflächliches, für den Priester Unpassendes. Christus habe schliesslich auch nie gelacht . . . Noch kein Exeget hat je eine solche Frage gestellt oder beantwortet in bezug auf IHN, den Bringer der Frohbotschaft. Eines ist sicher: nie hätte sich die junge Christengemeinde so schnell ausgebreitet, wären nicht Zuversicht und Freude die Triebfeder ihrer Verkündigung gewesen.

Vom technischen Denken her sind wir nach und nach unmerklich zu Perfektionisten geworden. Wir messen – meist unbewusst – mit absoluten Massstäben. Wir setzen uns, unser Tun, unsere Aufgabe absolut. Wir erwarten auch von unsern Mitarbeitern nur vollkommene Leistungen und sind enttäuscht über jedes Ungenügen. Das gehetzte Arbeitstempo lässt uns innerlich verkümmern. Übergrosser Ernst macht uns vergessen, dass uns nur das Pflanzen und Begiessen obliegt, dass Wachsen und Gedeihen aber von Gott kommen (vgl. 1 Kor 3,6). Da ist der Humor imstande, uns die richtigen Proportionen aufzuzeigen. Lernen wir doch wieder lächeln! Zuerst und vor allem über uns selber. Wie sagt doch Goethe:

> Ich liebe mir den heitern Mann
> Am meisten unter meinen Gästen:
> Wer sich nicht selbst zum besten
> haben kann,
> Der ist gewiss nicht von den Besten.

Das Lächeln über sich selbst wirkt befreiend. Aus den tiefern Schichten der Seele stammend, vermag es uns zu versöhnen mit unsern Ansprüchen, aber auch mit unsern Mitmenschen. Es hat zudem einen grossen Vorteil: Es wirkt ansteckend. Wollen wir es nicht versuchen?

Hanns Pfammatter

Wird die Synode 72 manipuliert?

Diese Frage wird von verschiedenen Seiten aufgeworfen. In der SKZ wurde kürzlich auf die Möglichkeit einer Manipulation durch progressive Kräfte aufmerksam gemacht[1]. Von anderer Seite wurde auf die Möglichkeit eines Mangels an Demokratie und eine «Systembedingte Möglichkeit zur Manipulation» hingewiesen[2]. Manche sind der Ansicht, die ganze Art der Synodenvorbereitung und -Durchführung werde es verhindern, dass mutige Schritte getan werden können.
Die folgenden Zeilen wollen auf die beiden zitierten Äusserungen nicht weiter eingehen. Die Frage «Wird die Synode manipuliert?» wird generell angegangen. Daher wird das Wort Manipulation im folgenden nicht im streng wissenschaftlichen Sinn verwendet.
Es seien vorerst *zwei Vorbemerkungen angebracht.*

1. Wenn die Bischöfe zum vorneherein die Absicht gehabt hätten, ein *offenes Gespräch* in der Kirche zu unterbinden, dann hätten sie in ihrem Entscheid, Synoden einzuberufen, nicht klug gehandelt. Jedenfalls hätten sie einen derartigen Entscheid verschieben können, da im Jahre 1969 kein spürbarer Druck auf die Bischöfe ausgeübt wurde, Synoden einzuberufen. Mit dem Beschluss Synoden einzuberufen, haben die Bischöfe das Risiko des offenen Gespräches auf sich genommen.

2. Wer sich einigermassen bewusst ist, wie sehr wir heute von allen Seiten manipuliert werden, wird sich mit Recht die Frage stellen, ob hier Manipulation am Werk ist. Eine vermeintlich oder wirklich festgestellte *Manipulation* birgt jedoch die Gefahr, eine willkommene Entschuldigung für Trägheit und Interesselosigkeit zu bilden. Dies würde wiederum eine Manipulation besonders begünstigen. Eine mit Manipulation anderer bergündete Interesselosigkeit in einem so wichtigen Vorgang wie die Synode 72 könnte verhängnisvoll sein.

Wird die Synode durch die Bischöfe manipuliert?

Ein erster Entscheid ist von den Bischöfen allein gefällt worden. Sie haben beschlossen, *Synoden einzuberufen* und diesen Entschluss folgendermassen begründet:

«Veränderungen und Entwicklungen in allen Lebensbereichen stellen uns vor neue und grosse Aufgaben. Auch die Kirche kann sich den Fragen nicht entziehen, die unsere Zeit aufgibt. Im Gehorsam dem Wort Gottes gegenüber und in Treue zu ihrem Auftrag will sie die Folgerung für das christliche Leben und die kirchliche Arbeit ziehen. Eine grundlegende Neubesinnung auf die Aufgabe der Kirche hat seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil eingesetzt: Erneuerte Liturgie, grössere Mitverantwortung aller in der Kirche, offeneres Gespräch mit den Christen anderer Kirchen sind bereits Früchte des Konzils. Es genügt aber nicht, nur die eine und andere Frage zu klären. Wir wollen uns ehrlich allen Problemen stellen»[3].

Katholiken, die zum vorneherein nicht wahrhaben wollen, dass aus der heutigen Situation Konsequenzen für das kirchliche Leben gezogen werden müssen, werfen den Bischöfen vor, sie hätten keinen derartigen Beschluss fassen dürfen. Dagegen muss man festhalten, dass die Bischöfe auf Grund ihres besonderen Amtsauftrages einen derartigen Beschluss zweifellos fassen konnten und dass ein derartiger Beschluss davon zeugt, dass sie ihre Aufgabe in der heutigen Zeit ernst nehmen wollen.
Ein zweiter Vorentscheid der Bischöfe ist festzustellen: «Soll diese Synode 72 ihr Ziel erreichen, müssen Laien, Priester und Bischöfe eng zusammenarbeiten. Jeder Christ ist für die Kirche mitverantwortlich. *Darum rufen wir Bischöfe alle Katholiken in der Schweiz auf, durch ihren Rat und ihre Mitarbeit zum Gelingen der Synode 72 beizutragen*»[4]. In der Aktion der Bischofsbriefe ist dies jedem einzelnen Gläubigen gegenüber betont worden. Die Synoden sollen also gemeinsame Anstrengung und damit voll im Leben der Glaubensgemeinschaften verwurzelt werden. Damit haben die Bischöfe eine grosse Offenheit in Vorbereitung und Durchführung beschlossen. Mit diesem Entscheid gaben sie Möglichkeiten von Manipulation aus der Hand. Daraus sind *Konsequenzen* gezogen worden. So hat z. B. die Statutkommision den Auftrag, wichtige Fragestellungen und einen Statutentwurf für die Publikation vorzubereiten, damit diözesane Gremien und die Öffentlichkeit dazu Stellung nehmen können, bevor das Statut verabschiedet wird[5]. Die gleiche Regelung gilt auch für die Arbeit der Sachkommissionen.
Zweifellos wird auch die Durchführung öffentlich vor sich gehen. Es ist aber zu beachten, dass nicht jedes Problem gleicherweise zu Beschlüssen führen kann. Auch eine demokratisch gewählte Kirchenversammlung kann nicht einfachhin Fragen des Glaubens, das heisst Fragen der Wahrheit entscheiden. Zudem sind unsere Bistümer Glieder der katholischen Weltkirche, was eine weltweite Regelung mancher Fragen nach sich ziehen kann. So wird es also *verschiedene Arten von Diskussionen und Beschlüssen* geben können, wie dies in den «Behandlungsmöglichkeiten von Themen an den Synoden» ein erstes Mal formuliert wurde[6].

In den Synoden wird die besondere Aufgabe und Eigenverantwortung der Bischöfe berücksichtigt werden müssen. Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der *Zustimmung des Bischofs.* Es ist hier nicht der Ort, dies theologisch genauer zu begründen. Für die Synoden wird es aber wichtig sein, wie die Bischöfe ihre Autorität ausüben wollen. Aus bisherigen Äusserungen geht hervor, dass die Bischöfe ihre Aufgabe in Verbundenheit und offenem Dialog mit den Synoden ausüben wollen. Der bald erscheinende Statutentwurf wird dies näher umschreiben. Hier ist ein Einbruch in die uns vom Staat her bekannte demokratische Ordnung festzustellen. Es geht in der Kirche nicht einfach darum, dass sich eine Minderheit im praktischen Leben einer Mehrheit anpassen muss, und die Kirche hat auch nicht die Möglichkeit, diese Minderheit mit Gewalt dazu anzuhalten. Der Unterschied zur staatlichen Ordnung muss genau gesehen werden. Mitbestimmung ist verschieden im Staat, verschieden in der Wirtscnaft, verschieden in der Wissenschaft und wiederum verschieden in der Kirche. Wenn man die einzelnen Formen miteinander vergleichen will, wird man mit dem Gebrauch des Wortes Manipulation sehr vorsichtig sein müssen.

Wird die Synode von den offiziellen Vorbereitungsgremien manipuliert?

Die Vorbereitungsgremien kommen nicht darum herum, gewisse Entscheidungen zu treffen. Sie lassen sich dabei von den Entscheidungen der Bischöfe leiten. Auf der einen Seite werden sie sich am *Ziel* der Synoden orientieren müssen. Das Ziel ist eine Ausrichtung der Kirche auf die Zukunft und zugleich eine Verwurzelung im Wort Gottes und seinem im Zweiten Vatikanischen Konzil ausgesprochenen Verständnis. Da andererseits *alle zur Mitarbeit* aufgerufen sind, werden die vorbereitenden Gremien diese Mitarbeit aller ernst nehmen müssen. Diese Prinzipien leiteten beispielsweise die Interdiözesane Vorbereitungskommission in der Ausarbeitung des Themenkatalogs[7]. Sie liess

[1] *Anton Schraner,* Wird die Synode manipuliert? SKZ 1971, Nr. 3, S. 44
[2] *Gonsalv Mainberger,* Erweckt die Synode 72 unsere Hoffnung?, Radiopredigt, publiziert NZN, 21. Nov. 1970
[3] Synode 72, Einladung der Schweizer Bischöfe zur Mitarbeit, SKZ 1969, Nr. 40, S. 577
[4] Synode 72, Einladung der Schweizer Bischöfe zur Mitarbeit, SKZ 1969, Nr. 40, S. 577
[5] Richtlinien für die Interdiözesane Statutkommission, Nr. 9, 11 SKZ 1970, Nr. 36, S. 517
[6] SKZ 1970, Nr. 42, S. 609
[7] SKZ 1970, Nr. 50, S. 727–729

daher vorerst die Eingaben der Gläubigen sichten und ein Stichwortverzeichnis der Anregungen erstellen [8]. Diese mussten im Hinblick auf Zielsetzung und Möglichkeiten der Synode geprüft werden. Dann musste überlegt werden, ob weitere Fragen, die darin weniger häufig aufschienen, an der Synode überlegt werden müssen. Die Sachkommissionen werden diese Überlegungen in ihrem Sachgebiet nochmals anstellen. Bei Beginn ihrer Arbeit erhalten sie die Zusammenstellung der angeführten Stichworte und Ausschnitte aus den Briefen, die den Bischöfen zugestellt wurden. Diese Unterlagen werden ergänzt durch weitere vorliegende Erhebungen und durch die Sachkenntnis der Mitglieder der Sachkommissionen. Da die Themenkreise sehr umfangreich sind, werden die Kommissionen Auswahlen treffen müssen. Daher ist die *Zusammensetzung* der einzelnen *Sachkommissionen* von Bedeutung. Diese werden durch die Interdiözesane Vorbereitungskommission konstituiert, die wiederum mehrheitlich aus gewählten Vertretern der Seelsorge- bzw. Priesterräte besteht. Dies war faktisch der einzig mögliche Weg, eine derartige Kommission zu bilden, wenn man den Weg einer Berufung umgehen wollte. Es ist aber festzuhalten, dass auch die vorbereitenden Sachkommissionen keine endgültigen Entscheide fällen. *Entscheide* werden von den *Synoden* gefällt. Diese werden der jetzigen, nicht endgültig verabschiedeten Konzeption gemäss voraussichtlich in einem gestuften Wahlsystem von der Basis her bestellt. Auf diesem Weg wird die Gefahr nicht gross sein, dass eine Mehrheit, auch wenn sie schweigen sollte, einfach von lautstarken Gruppen überstimmt werden könnte. Es wird aber auch wichtig sein, dass verschieden denkende Gruppen in der Kirche ihre Ansichten vorlegen können.

Inoffizielle Manipulation?

Vorbereitung und Durchführung der Synode 72 soll möglichst vielen Gliedern der Kirche zum Bewusstsein bringen, dass sie zum Volk Gottes gehören und mitverantwortlich sind. Dazu soll neben dem Gebet eine möglichst weitgestreute Diskussion beitragen. Wenn daher Anstrengungen unternommen werden, *Diskussionsunterlagen* zu erarbeiten und Diskussionsgruppen zu bilden, wenn in der Aktion «*Drehscheibe*» Querverbindungen zwischen Diskussionsgruppen geschaffen werden wollen, wird damit eine breite Mitwirkung stimuliert, was den Intentionen der Bischöfe entspricht. Dass in solchen Diskussionen und Unterlagen auch Einseitigkeiten greifbar werden, die in unserer Kirche nun einmal faktisch vorhanden sind, ist wohl nicht zu vermeiden. Synoden sollen sich ja mit diesen verschiedenen Standpunkten auseinandersetzen und hinhören und in Treue zum Herrn den Weg suchen. Werden in diesen Bemühungen einseitige Meinungen zum Ausdruck gebracht, ist es wohl nicht richtig, die Bemühungen einfach zu hindern, sondern vielmehr die *anderen gegenseitigen Argumente* in Ruhe, Geduld und Verständnis darzulegen. In ihrem Aufruf vom September 1969 schreiben die Bischöfe: «Unser gemeinsames Bemühen um die Erneuerung der Kirche erfordert *Bereitschaft zum Gespräch, gegenseitige Achtung und Vertrauen auf den Herrn*» [9]. Vom Ziel der Synode her gesehen wäre es besser, man würde sich mit der Sache befassen. Damit wird ein eigentlicher Beitrag für das Ganze geliefert. Feststellungen von Manipulation hüben und drüben müssen vielleicht zur Klärung manchmal gemacht werden, helfen aber als solche nicht weiter.

Ivo Fürer

[8] Die Resultate der Umfrage müssen mit Vorsicht entgegengenommen werden. Dies ist in den vorbereitenden Gremien durchaus der Fall. Darauf weist der Auswertungsbericht hin. Vergl. *Alfred Dubach*, Zur Synodenumfrage der Schweizer Bischöfe. SKZ 1971, Nr. 1, S. 6–10

[9] Synode 72: Einladung der Schweizer Bischöfe zur Mitarbeit. SKZ 1969, Nr. 40, S. 577.

Ehe- und Familienseelsorge

Zum Arbeitsbericht über Situation und Bedürfnisse der Ehe- und Familienpastoral in der Diözese Chur

Die Fachkommission Ehe und Familie des Seelsorgerates der Diözese Chur regte im Juni 1968 eine Umfrage an, um ihrer Arbeit eine bessere Grundlage zu geben. Die Anregung wurde vom Seelsorgerat und dem Bischof von Chur unterstützt. Im Frühjahr 1969 erfolgte die Erteilung des Auftrages zur Durchführung an das Institut für Ehe- und Familienwissenschaft in Zürich, nachdem die römisch-katholische Zentralkommission des Kantons Zürich die Finanzierung zugesichert hatte.

Als Ziel der Umfrage wurde der Dienst an der künftigen Seelsorge ins Auge gefasst. Deshalb ging es darum, die gegenwärtige Situation der Ehe- und Familienpastoral, zugleich aber auch ihre Bedürfnisse festzustellen. Die Umfrage sollte ans Licht bringen, ob die jetzt eingesetzten Mittel und die vorhandenen Grundlagen in Lehre und kirchenrechtlicher Praxis genügen, und welche pastoralkritischen Neigungen und Richtungen sich abzeichnen, sei es bei Seelsorgern, sei es bei Ehepaaren. Daraus sollte sich ergeben, welches Verhältnis zwischen der Lehre und der Verkündigung einerseits und der Wirklichkeit und der pastorellen Notwendigkeit anderseits besteht. Aus diesen Erkenntnissen sollen praktische Folgerungen für die künftige Ehe- und Familienseelsorge gezogen werden.

Über die grossangelegte Umfrage legte das Institut für Ehe- und Familienwissenschaft unter der Leitung von Dr. Josef Duss-von Werdt dem diözesanen Seelsorgerat bei seiner Vollversammlung am 14. November 1970 einen umfangreichen vervielfältigten Bericht von 220 Seiten vor. Zuerst gibt der Arbeitsbericht Rechenschaft über das Konzept und über die Durchführung der Umfrage. Der Hauptteil enthält statistische Ergebnisse und viele Einzelaussagen aus den Antworten. Im letzten Teil werden einige praktische Folgerungen formuliert.

Der Fragebogen wurde von einer Gruppe aus Vertretern folgender Gebiete vorbereitet: Ehewissenschaft, Eheberatung, Psychologie, allgemeine Medizin, Gynäkologie, Sozialarbeit, praktische Seelsorge, Moraltheologie, Pastoralsoziologie, Ehevorbereitung und begleitende Ehebildung, Zivil- und Kirchenrecht. Mit Einverständnis der Bischöfe von St. Gallen und Basel wurde der Fragebogen im Kanton Appenzell und in Biel zuerst getestet. Die Umfrage selber umfasste drei Gruppen: a) alle Ordinariate und selbständigen Generalvikariate der Schweiz und alle Pfarrämter des Bistums Chur; b) alle aktiven Seelsorger der Diözese Chur; c) 2000 Ehepaare aus verschiedenen Gegenden der Diözese Chur. Es haben geantwortet: sieben Ordinariate und Generalvikariate, 184 Pfarrämter, 253 Seelsorger und 481 Ehepaare. Dazu kamen noch Antworten aus Eherunden, so dass sich total 949 verheiratete Personen an der Umfrage beteiligten.

Die statistischen Angaben der Ordinariate beziehen sich vor allem auf Dispenserteilung bei Konfessionsverschiedenheit, auf Nichtigkeitsverfahren und Nichtigkeitserklärungen, auf die Sanatio in radice und auf die Erlaubnis zum Getrenntleben. Die Seelsorger antworten auf verschiedene Fragen zur Sexualpädagogik, Ehevorbereitung, kirchlichen Trauung, Eheseelsorge, kirchlichen Ehelehre, bekenntnisverschiedenen Ehe, Seelsorge und zu den gewünschten Hilfen für die Seelsorge. Die Verheirateten äussern sich aus

ihrer Sicht zur religiösen Erziehung der Kinder, zur sexuellen Aufklärung der Kinder, zum vorehelichen Sexualverhalten, zur Partnerwahl, zum kirchlichen Eherecht und zur kirchlichen Lehre über die Ehe, zur Seelsorge der Ehe und Familie, zur bekenntnisverschiedenen Ehe, zur Ehescheidung und Wiederverheiratung Geschiedener, und bringen verschiedene Wünsche an die Seelsorge vor. Umfang- und aufschlussreich sind persönliche Bemerkungen zur Umfrage und zu den einzelnen Themen.

Am Schluss des Berichtes werden einige Folgerungen für Ehe- und Familienpastoral gezogen, so unter pastoral-psychologischem wie auch unter pastoral-soziologischem Gesichtspunkt. Weiter wird auf pastorale Konsequenzen im Hinblick auf die Theologie und Verkündigung hingewiesen und auf einzelne Angaben, wie die Hinführung der Kinder zum Glauben, auf Geschlechtserziehung, Jugendarbeit, Ehevorbereitung, kirchliche Trauung, Wort des Bischofs für Ehe und Familie, Beichte, Moral, bekenntnisverschiedene Ehen, kirchenrechtlich ungültige Ehen, kirchliche Beratungsstellen, Weiterbildung der Seelsorger, Ehe- und Elternbildung, Zölibat u. a. m.

Der Arbeitsbericht enthält sehr viel statistisches Material und viele Vergleiche. Es ist ein sachlicher und nüchterner Bericht über die konkrete Situation. Er darf wegen seiner Methode und Auswahl als repräsentativ angesehen werden, auch wenn man über den Wert und das Gewicht einzelner Aussagen verschiedener Meinung sein kann. Es ist der erste Bericht dieser Art im deutschsprachigen Raum überhaupt. Erst ein intensives und detailliertes Studium ermöglicht es, die Tragweite einzelner Aussagen zu erfassen und sie richtig in das Ganze einzuordnen. Deshalb ist es falsch und irreführend, einzelne, vielleicht pikante Tatsachen oder Aussagen aufzugreifen und sie zu deuten. Selbstverständlich ist der Bericht selber schon eine gewisse Deutung. Doch bemüht er sich, überall sachlich zu bleiben und die konkreten Anwendungen den Verantwortlichen zu überlassen. Ihre Aufgabe wird nun sein, auf Grund des Tatsachen-Materials seelsorgliche Folgerungen zu ziehen. Die Fachkommission Ehe und Familie des Seelsorgerates des Bistums Chur selber will in diesem Sinn den Bericht auswerten und konkrete Vorschläge machen. Für die Sachkommission Ehe und Familie der Synode 72 wird der Arbeitsbericht eine wertvolle Grundlage sein. Der Arbeitsbericht eignet sich auch als Grundlage für Diskussionen und als Arbeitsunterlage für jene Seelsorger, die sich speziell mit Ehe und Familie befassen, mit Eheseminarien, Ehevorbereitung oder Eheberatung zu tun haben. Für die Planung einer Familien- und Eheseelsorge hat der Bericht eine grosse Bedeutung.

Es sei erlaubt, zwei kritische Bemerkungen zum Bericht (nicht zur Fragestellung) und zu seiner Deutung zu machen. Die eine betrifft die Sprache. Wäre es nicht möglich gewesen, den Bericht in einer etwas einfacheren Sprache unter Vermeidung mancher Fremdwörter und technischen Ausdrücke zu schreiben? Wahrscheinlich wird mancher Leser etwas Mühe haben, dem Bericht zu folgen. Für eine zweite Auflage sollte der Bericht in stilistischer und sprachlicher Hinsicht vereinfacht werden.

Die zweite Bemerkung bezieht sich auf den letzten Teil «Folgerungen». Der Verfasser betont, dass es Folgerungen ziehen deuten heisst. Er weist auch darauf hin, dass man beim Bericht das Ganze im Auge behalten und Querverbindungen zwischen den einzelnen Teilen herstellen muss. Sonst werden Ergebnisse verzerrt dargestellt (was in einigen Presseberichten bereits geschehen ist). In den Folgerungen werden wichtige Gesichtspunkte hervorgehoben. Die Frage ist aber, ob nicht die Grenzfälle zu stark im Vordergrund stehen und auf die «normale», d. h. auf die am häufigsten gegebene Situation mehr Rücksicht genommen werden sollte. Gewiss wird an den Grenzfällen die Problemstellung am deutlichsten sichtbar. Doch wird man die seelsorgliche Hilfe für die Ehe und Familie in «gewöhnlichen» Situationen genau so beachten müssen.

Es sei an dieser Stelle allen der Dank ausgesprochen, die sich an der Umfrage und am Bericht beteiligt haben, den Ordinariaten, den Pfarrämtern, den Seelsorgern und den Ehepaaren und vor allem den Bearbeitern des Berichtes, besonders dem Leiter des Institutes für Ehe- und Familienwissenschaft in Zürich, Dr. Josef Duss-von Werdt [1].

Alois Sustar

[1] Der Bericht kann beim Institut für Ehe- und Familienwissenschaft Zürich, Neptunstrasse 38, zum Preis von Fr. 28.– bezogen werden.

Zur Diskussion um das Eheband

Das Gespräch über die Unauflöslichkeit der Ehe und die kirchliche Praxis gegenüber wiederverheirateten Geschiedenen scheint schnell in Gang zu kommen. Mehrere Veröffentlichungen zu diesem Themenkreis sind rasch hintereinander erschienen. Sie sollen hier kurz skizziert werden.

I.

R. Metz und J. Schlick haben die Referate in Buchform herausgegeben, die beim interkonfessionellen und interdisziplinaren Gespräch über das Eheband gehalten wurden, zu dem die Universität Strassburg im Mai 1970 eine Gruppe von Theologen und Kanonisten, Soziologen, Psychologen und Kirchenhistorikern eingeladen hatte [1]. Die Referate bewegten sich bewusst auf der Ebene rein wissenschaftlicher Untersuchungen und wollten keine direkten Lösungen für das pastorale Handeln vorschlagen. Unter den im ersten Teil zusammengetragenen zu vergleichenden Tatsachen und Gesichtspunkten verdienen besonders die Ausführungen über das Verständnis des Ehebandes im Judentum (E. Chouchena), im Islam (C. Chehata) und vor allem bei afrikanischen Völkern (D. Zahan) das Interesse des Fachmanns, weil bei den letztgenannten die Ehe nicht durch einen einzelnen Rechtsakt entsteht, sondern sich in einem dynamischen Prozess von mehreren Schritten entwickelt.

Der zweite Teil ist der geschichtlichen Entwicklung gewidmet: den Schwankungen und Unsicherheiten im Verständnis der Unauflöslichkeit im Frühmittelalter (J. Gaudemet), den begrifflichen Abklärungen über das Entstehen des Ehebandes im Mittelalter (G. Fransen) und der geschichtlichen Entwicklung der kanonischen Auflösung des Ehebandes seit dem Konzil von Trient (P. Huizing). Treffend fasst Huizing die Schlussfolgerung aus der geschichtlichen Entwicklung wie folgt zusammen: «. . . on n'a jamais trouvé la solution des problèmes concrets, qui se présentaient, par la voie de raisonnements logiques et abstraits ou de déductions des catégories canoniques existantes. L'inspiration pour l'évolution vive du droit a toujours été la nécessité pastorale de créer pour des situations nouvelles des normes qui étaient réellement possibles et en même temps aidaient les gens à vivre le mandat évangélique de la fidélité conjugale» (S. 144).

Der dritte Teil bringt Beiträge zum aktuellen Verständnis des Ehebandes in der protestantischen, orthodoxen und katholischen Kirche. Was R. Voeltzel zu dieser Frage aus der Trauungsliturgie der reformierten und lutherischen Kirche Frankreichs aufzeigt, ist wenig ergiebig. Interessanter ist die kritische Auseinandersetzung von E. Mélia, Professor am Institut für orthodoxe Theologie in Paris, mit der orthodoxen Scheidungspraxis und Wiederverheiratung. Er findet, die Kir-

[1] *René Metz / Jean Schlick* (Hrsg.), Le lien matrimonial, Colloque du Cerdic (= Centre de recherche et de documentation des institutions chrétiennes) Strasbourg 21–23 mai 1970, Collection Hommes et Eglise 1, Strasbourg 1970, Cerdic-Publications, 244 Seiten. Diese Vorträge sind auch abgedruckt in: Revue de Droit canonique 21 (1971) 11–242.

che könne die Scheidung und Wiederheirat lehrmässig nicht verantworten, solle aber in pastoraler Milde die Wiederverheirateten zur Eucharistie zulassen. Die entsprechende Praxis der Anglikanischen Kirche betrachtet er als vorbildlich und nachahmenswert. Am meisten Beachtung verdient der Beitrag von Prof. J. G. Gerhartz «Unauflöslichkeit der Ehe und kirchliche Ehescheidung in heutiger Problematik» (Auf der Suche nach dem Grund für die ausnahmslose rechtliche Unscheidbarkeit vollzogener sakramentaler Ehen) [2]. Er unterscheidet zwischen der grundsätzlichen Unauflöslichkeit, die als sittliches Gebot göttlichen Rechtes ist, und der rechtlichen absoluten Unscheidbarkeit. Er vertritt die Meinung, dass sich die ausnahmslose rechtliche Unscheidbarkeit vollzogener sakramentaler Ehen nicht aus den Worten Christi, nicht mit dem Naturrecht und nicht durch die Sakramentalität der Ehe begründen lasse, sondern einzig im Gemeinwohl ihre Begründung finde. Die Kirche *könnte* auch solche Ehen lösen, so gut wie sie nichtsakramentale und nicht-vollzogene sakramentale Ehen löst. Ob sie das auch tun *sollte,* hänge letztlich von den Notwendigkeiten des Gemeinwohles, von diesem geschichtlichen und damit sich wandelnden Faktor ab. Auf diese Tatsachenfrage geht er nicht näher ein. Sie zu entscheiden, sei Sache der kirchlichen Autorität. Seine These hat manches für sich.

II.

Eine leidenschaftliche Anklageschrift gegen das katholische Eherecht ist das Buch «Skandal in der Kirche», das der bekannte Romancier Morris L. West zusammen mit dem anglikanischen Schriftsteller Robert Francis verfasst hat [3]. Nach seiner Meinung sind Dogmen und Definitionen für einen in der Liebe gefestigten Christen im besten Sinne unerheblich (S. 189), und eine Vereinigung von Zölibatären, wie erleuchtet sie auch sein möge, sei niemals kompetent, einen Ehekodex zu schaffen (S. 227).

Mit viel journalistischer Gewandtheit wird die bestehende Eheordnung als unnatürlich, ungerecht, unmenschlich und unchristlich angeprangert, die gesamte Ehegerichtsbarkeit lächerlich gemacht und unter Hinweis auf die Freiheit des Gewissens, die Würde des Menschen und auf die Toleranz der frühen Kirche gegenüber Geschiedenen – deren Darstellung allerdings allzu sehr vereinfacht ist – Reformvorschlägen das Wort geredet, von denen versichert wird, dass sie auf festen christlichen Doktrinen basieren und die gegenwärtige offizielle Lehre der Kirche nicht antasten (S. 233). Und welches ist die neue, der so unmöglichen offiziellen Lehre der Kirche doch getreue Lösung? Kurz gesagt: die Tatsache der vollständigen Zerrüttung einer Ehe sei in sich der deutliche Beweis dafür, dass den Parteien von Anfang an die Fähigkeit fehlte, den Ehevertrag zu erfüllen (S. 116, 119). Die Zerrüttung einer Ehe wäre also immer der Beweis dafür, dass wegen mangelnder Ehefähigkeit von Anfang gar keine Ehe zustande kam. Die konkrete Ehefähigkeit und das Zustandekommen einer Ehe könnte demnach erst retrospektiv – nach dem Scheitern der Ehe oder nach ihrem Bestehen bis zum Tode – festgestellt werden, eine These, die wohl kaum als konstruktiver Beitrag gewertet werden kann. Die Bemerkung der Autoren, dass sie zur Vorbereitung ihres Buches fast drei Jahre benötigten (S. 237), wäre wohl besser unterblieben!

III.

Hans Heimerl, Professor für Kirchenrecht in Graz, hat in seinem Buch «Verheiratet und doch nicht verheiratet?» [4] eine Reihe meist schon anderswo veröffentlichter Beiträge verschiedener Autoren zur Problematik der nicht katholisch geschlossenen Ehen von Katholiken (blosse Zivilehen von Katholiken, ungültige Mischehen, Zweitehen Geschiedener) zusammengestellt, kurz kommentiert und in einem abschliessenden und zusammenfassenden eigenen Artikel Gedanken zur Neubewertung dieser Ehen entfaltet. Erwähnenswert scheint mir vor allem der Artikel von B. Häring «Lösungen im Gewissensbereich für unlösbare Ehefälle» [5], worin er seine Ansicht wiederholt, dass eine Ehe nicht nur durch den physischen, sondern auch durch den geistigen, bürgerlichen und moralischen Tod aufgelöst werden kann, und – entsprechend seiner Überzeugung «dass die sakramentale Praxis die Liebe und Gnade Christi sichtbar machen muss» (S. 142) – die Zulassung Wiederverheirateter guten Willens befürwortet und eine das mögliche Ärgernis verhindernde Erziehung der Gläubigen fordert. Heimerl selbst entwickelt die These von den Vollendungsstufen und -komponenten der Ehe, die eine positivere Wertung der ungültigen, auch bloss zivil geschlossenen Ehen ermöglicht. Die kanonische Formpflicht möchte er aber nicht aufgeben, nur um ungültige Ehen zu verhindern. Er sieht in ihr ein wirksames Mittel zur Entdeckung von Konsensmängeln und allfälliger Ehehindernisse (S. 167). Dem ist entgegenzuhalten, dass in Wirklichkeit Konsensmängel beim Brautexamen und Ehegespräch höchst selten entdeckt werden, was die

[2] Es handelt sich um die französische Übersetzung seines Vortrages, den er am 21. März 1970 vor der Arbeitsgemeinschaft katholischer Juristen für berufsethische Fragen in Zürich gehalten hat. Es wäre wünschenswert, dass dieser Vortrag auch in der deutschen Originalsprache gedruckt erscheinen würde.

[3] *Morris L. West / Robert Francis,* Skandal in der Kirche, Eine Dokumentation wider das katholische Eherecht (Übersetzung der amerikanischen Originalausgabe «Scandal in the Assembly»), München, Verlag Kurt Desch 1970, 237 Seiten.

[4] *Hans Heimerl* (Hrsg.), Verheiratet und doch nicht verheiratet? Beiträge zur Problematik der nicht katholisch geschlossenen Ehen von Katholiken (Reihe Theologie konkret, hrsg. von *F. Klostermann* und *N. Greinacher*), Wien, Verlag Herder 1970, 218 Seiten.

[5] Übersetzung des amerikanischen Originalartikels «Internal Forum Solutions to Insoluble Marriage Cases»: The Jurist 30 (1970) 21–30.

Zum Fastenopfer 1971

Auf Schritt und Tritt hört man die Befürchtung, das diesjährige Fastenopfer würde eine starke Einbusse erleiden, wie auch immer die Untersuchung der gegen die «Caritas» erhobenen Vorwürfe ausfallen werde; ein unausweichlicher Vertrauensschwund *würde die Spendefreudigkeit lähmen. Ohne in pharisäischer Überheblichkeit zu machen, sei schlicht festgestellt, dass dazu objektiv nicht der mindeste Grund vorliegt; mit andern Worten, dass das Fastenopfer nach wie vor volles Vertrauen verdient.*

Es sind letztes Jahr nicht wenig Stimmen laut geworden, der erstmals in gleicher Zahl wie die bestellten Zeitungen zugeschickte Verteilungsbericht *bedeute nur ein unnötiges Anwachsen der Drucksachen und würde doch von niemandem gelesen. Man hat es sich dieses Mal deshalb gründlich überlegt, ob man wie in den ersten Jahren den detaillierten Verteilungsbericht bloss in der Tagespresse publizieren und in der FO-Zeitung lediglich eine Zusammenfassung bringen solle. In der gegenwärtigen Situation dürfte jedermann froh darüber sein, dass wiederum jeder Zeitung ein Abdruck der in der Presse erschienenen Rechenschaftsablage beigegeben ist, der zeigt, wie und wo im Inland, in der Mission und für Entwicklungshilfe die Gelder eingesetzt wurden. Auch wenn es völlig abwegig wäre, Seitenhiebe auszuteilen, so empfiehlt es sich doch, sei es auf der Kanzel, im Gespräch oder im Pfarrblatt, ausdrücklich auf diese vollumfängliche Rechenschaftsablage hinzuweisen. Falls der Verteilbericht in einem Schaukasten oder auf einem Anschlagbrett eigens ins Blickfeld gerückt wird, dürfte dies ohne weitere Worte die Vertrauenswürdigkeit des Fastenopfers unterstreichen.*

Eine eindringliche Bitte geht an alle, die sich in letzter Zeit mehr oder weniger an die Devise hielten «Das Fastenopfer läuft von selbst»: einerseits einer möglichst guten Verteilung der Unterlagen Aufmerksamkeit zu schenken, anderseits sich auch persönlich engagiert zu zeigen. Allzuviel gutgesinnte Leute sind kopfscheu geworden.

Die grosse Zahl der Bestellungen für die von Katechet Karl Kirchhofer erarbeiteten Katechetischen Unterlagen *zeugen ebenso von den guten Erfahrungen, die man letztes Jahr damit gemacht hat, wie vom vorhandenen Bedürfnis nach brauchbaren modernen Hilfsmitteln für die Katechese. Der damit zu erreichende Erfolg hängt aber entscheidend davon ab, dass der Religionslehrer sich vorher damit auseinandersetzt und auf die in der Materialmappe gegebenen Hinweise eingeht.*

Eine beachtenswerte Erfüllung ökumenischer Möglichkeiten zeigt die Tatsache, dass das «40-Tage-Gotteswort» *wiederum gemeinsam von einem reformierten und katholischen Theologen erarbeitet und gemeinsam mit «Brot für Brüder» herausgegeben wurde. Es ist graphisch so gestaltet, dass es einen ganz andern Eindruck macht und schon deshalb grösseren Anklang finden wird.* Gustav Kalt

Nichtigkeitsklagen gegen kirchlich geschlossene Ehen immer wieder beweisen!

Heimerl spricht sich auch gegen die Trennung von Ehevertrag und Sakrament aus. Gegen das Argument, einem glaubenslosen Katholiken könne kein Sakrament (der Ehe) gespendet werden, sein Verlust des Glaubens und sein Bruch mit der Kirche führe zu einer wenigstens subjektiven Trennung von Vertrag und Sakrament, hält er fest: «Fehlt den Eheschliessenden der Glaube, so hat doch die frühere Taufe eine fortdauernde reale rechtlich-kirchliche Wirkung, sie dauert fort als objektive Eingliederung in die Kirche und in Christus (Taufcharakter), die aus der natürlichen Zeichenhaftigkeit der Ehe eine kirchliche, sakramentale macht» (S. 187). Hier scheint mir der überholte Sakramenten-Automatismus noch nicht genügend überwunden zu sein. Es müsste ernsthafter geprüft werden, ob die blosse Zivilehe von Getauften (auch Katholiken), denen die glaubensmässige Voraussetzung für die kirchliche, sakramentale Eheschliessung fehlt, nicht doch als gültige, aber nicht sakramentale Ehe anerkannt werden könnte. Es sollte nach katholischer Lehre nicht länger möglich sein, dass ein Erwachsener ein Sakrament empfängt, ohne dass er darum weiss und es will, besonders wenn ihm dabei die Rolle des Spenders zugeschrieben wird, wie beim Ehesakrament! Trotz diesen Bemerkungen: Heimerls Buch enthält viele wertvolle Anregungen, die in der weiteren Diskussion nicht übergangen werden können.

IV.

Einen knappen, wertvollen Überblick über die Problematik der Unauflöslichkeit der Ehe bieten die sechs Beiträge, die das Katholische Bibelwerk Stuttgart unter dem Titel «Zum Thema Ehescheidung» herausgegeben hat [6]. Hier werden die soziologischen Ursachen für die vermehrte Gefährdung der Ehe aufgezeigt (N. Weil), die neutestamentliche Weisung für die Ehe gedeutet (P. Pesch) [7], ein geschichtlicher Aufriss über die Stellung der Kirche zu Scheidung und Wiederheirat entworfen (J. Gründel) und moraltheologische und moralpsychologische Überlegungen zur Ehescheidung angestellt (J. Gründel).

Ein bereichender und weiterführender Beitrag zur heutigen Diskussion sind die «Grundfragen kirchlicher Eherechtsreform», die Prof. J. G. Gerhartz aufwirft. Er frägt nach dem Sinn und den Grenzen des kirchlichen Rechts überhaupt und bei der Ordnung der Ehe. Er geht der entscheidenden Frage nach dem Inhalt der Ehezustimmung nach und betont mit Recht, dass die Ehe sich nicht allein von ihrer sie ausschliesslich charakterisierenden und von andern Formen zwischenmenschlicher Beziehungen unterscheidenden Eigenart her verstehen lasse – wie das bis jetzt im geltenden Kirchenrecht geschieht. Sie müsse als Ratifikation einer ganzmenschlichen Zusage an den Partner verstanden werden, und das sei nicht ein einmaliger Akt, und schon gar nicht ein bloss physiologisches Geschehen, sondern ein gesamtmenschlicher Prozess, der Phasen des Wachsens und Reifens kennt. Er frägt sodann, ob der nach can. 1081 § 1 für das Zustandekommen der Ehe durch nichts ersetzbare Ehewille nicht ebenso sehr für den Weiterbestand der Ehe unersetzlich sei, und was dann geschehe, wo dieser zurückgezogen wird. In diesem Zusammenhang sei die Frage zu stellen: «Wieweit kann und muss gerade die Glaubensgemeinschaft der Kirche . . . die sittliche Forderung der Unauflöslichkeit transponieren in die rechtliche Norm absoluter Unscheidbarkeit?» (S. 86). Er fordert von der Sakramententheologie eine Abklärung der Frage, «ob der Fortbestand der ‚sakramentalen' Ehe bei einer irreparablen Zerrüttung mehr ist als ein Rechtsstand, durch welchen die Ehe als (auch) gesellschaftliche Institution im Interesse des Gemeinwohls geschützt werden soll, dem aber auf der Ebene des Personalen und des Sakramentalen nichts Wirkliches mehr entspricht» (S. 9).

Gegenüber dem heutigen Eheprozessrecht macht Gerhartz geltend, dass Gericht und Richter fachlich nicht qualifiziert sind, über das Entstehen und Bestehen einer Ehe zu entscheiden, denn der konkrete Ehewille entziehe sich wie jede freie Tat eines Menschen einer adäquaten Reflektierbarkeit und erst recht der adäquaten rechtlichen Fassbarkeit. Er sieht die Funktion der kirchlichen Gemeinschaft nicht im richterlichen Entscheiden, sondern mehr darin, den Gliedern der Gemeinschaft die notwendigen Hilfen für die richtige Beurteilung der eigenen Situation und für eine verantwortliche menschliche Entscheidung zu geben. Das sind Grundfragen, die nicht mehr überhört werden können.

V.

Die Autoren des von Norbert Wetzel herausgegebenen Sammelbandes «Die öffentlichen Sünder oder Soll die Kirche Ehen scheiden?» [8] haben sich mit dem ganz praktischen Ziel zusammengefunden, für die kommende Synode eine neue Praxis in der Frage der Scheidung und Wiederverheiratung vorzuschlagen und zu begründen. Nicht alle Beiträge können hier gewürdigt werden. F. J. Schierse untersucht exegetisch Jesu Antwort zur Ehescheidungsfrage und legt die Lösungsversuche der apostolischen Kirche dar, mit denen sie sowohl der Weisung Jesu als auch den Notwendigkeiten des praktischen Lebens Rechnung zu tragen suchte. Wichtig sind seine Feststellungen, dass es dem Geiste des Evangeliums widerspräche, moralische oder gar physische Zwangsmittel anzuwenden, um die Erfüllung der Worte Jesu durchzusetzen (S. 26), und «dass die Art der Bestrafung und pastoralen Behandlung (bzw. Nichtbehandlung) der ‚Ehebrecher' von Jesus selbst nicht geregelt wurde» (S. 41).

Die geschichtlichen Beiträge von P. Manns über die Unauflöslichkeit der Ehe im Verständnis der frühmittelalterlichen Bussbücher [9] und von P. Huizing über die Entwicklung des kanonischen Ehescheidungsrechts seit dem Konzil von Trient weisen mit aller Deutlichkeit nach, dass es auch im Verständnis der Unauflöslichkeit eine geschichtliche Entwicklung gab, die auch heute nicht abgeschlossen sein muss und wird. V. Steininger weist in seiner kritischen Analyse des katholischen Eherechts auf manche unlogische, unkonsequente und fragwürdige Normen hin, die man nach seiner Meinung nicht als geltendes Recht betrachten und darum nicht befolgen dürfe. Er zieht aus seiner These die offene Folgerung: «Die Seelsorger sind unter ihrer persönlichen Verantwortung, die ihnen niemand abnehmen kann, verpflichtet, bei ihren pastoralen Bemühungen entsprechend diesen Grundsätzen, die nur eine beispielsweise Aufzählung bringen, zu handeln, selbst wenn die scheinbar entgegenstehenden Normen des Codex von der kirchlichen Amtsautorität weiterhin als geltendes Recht angesehen werden» (S. 135). Diese so allgemein ausgesprochene Aufforderung müsste wohl auch einer kritischen Analyse unterzogen werden! [10]

Erfahrungsberichte aus der Sicht der Eheberatung (K. Zelazny), der Telephonseelsorge (N. Wetzel) und der Rechtsanwaltpraxis (Ch.-C. Baer) zeigen sodann die Belastungen und Nöte auf, welche die Kirche mit ihrer bisherigen Haltung den Wiederverheirateten oft aufbürdet. Es werden vermehrte kirchliche und staatliche Massnahmen zur Verhinderung unglücklicher Ehen gefordert (z. B. eine verbindliche Abklärung der Chancen der konkret geplanten Ehe auf Grund von Frage- und Testbogen als Bedingung für die Trauung) und gegenüber Geschiedenen ein pastorales Verhalten befürwortet, welches sichtbar macht, dass auch eine Zweitehe unter der Gnade des Wortes Gottes steht und der Hilfe Gottes nicht zu entbehren braucht (Zulassung Geschiedener zu den Sakramenten nach Richtlinien und Entscheidungskriterien, die von einer Ehekommission auf den Einzelfall anzuwenden sind). G. Scherer wendet sich gegen die Idee eines in sich bestehenden, metaphysisch verstandenen Ehebandes und wehrt sich dagegen, dass man die Unauflöslichkeit der Ehe auf Grund einer Hypostasierung der Institution Ehe sichern will, während sie in Wirklichkeit nur durch den Vollzug der gegenseitigen absoluten Treue zustande

[6] *N. Weil, R. Pesch, J. Gründel, J. G. Gerhartz, O. Häberle,* Zum Thema Ehescheidung, Stuttgart, Verlag Katholisches Bibelwerk 1970, 110 Seiten.

[7] Es handelt sich um den gleichnamigen Vortrag, der schon in: Bibel und Leben 9 (1968) 208–221 veröffentlicht wurde.

[8] *Norbert Wetzel* (Hrsg.), Die öffentlichen Sünder oder Soll die Kirche Ehen scheiden? Mainz, Matthias-Grünewald-Verlag 1970, 302 Seiten.

[9] Dieser streng wissenschaftliche Beitrag mit einem Apparat von 253 Anmerkungen auf 28 Seiten zu 35 Textseiten fällt zu sehr aus dem Rahmen dieses Sammelbandes.

[10] Nicht einsichtig ist mir seine Aussage, die Taufe der Gatten führe juristisch zu einer Schwächung des Ehebandes (S. 116). Wohl kann nach geltendem Eherecht die Ehe von Ungetauften nach ihrer Taufe aufgelöst werden, solange sie nach der Taufe nicht erneut vollzogen wurde (sie ist dann ratum, non consummatum), aber sie könnte auch schon vor der Taufe, trotz des Vollzuges (als consummatum, non ratum) aufgelöst werden in favorem fidei. Recht seltsam mutet es allerdings an, dass der vor der Taufe stattgefundene Vollzug nach der Taufe rechtlich nicht mehr relevant ist, als ob die Ehe durch die Taufe neu zu existieren begänne.

komme. Der Moraltheologe B. Meyer zeigt im letzten Beitrag die sittlichen Grundlagen für eine Neuordnung der kirchlichen Praxis als legitim auf.

Hier einige seiner bedenkenswerten Aussagen: «Recht und Institution haben nicht in erster Linie einem abstrakten Eheinstitut, sondern den Ehepartnern zu dienen und sollen ihnen helfen, dem Ideal ehelicher Gemeinschaft im konkreten Kontext ihrer persönlichen, auch durch die Zeitverhältnisse geprägten Situation möglichst nahe zu kommen. Und die Interessen des bonum commune finden bei einer Wirklichkeit, die in ihrer Existenz nicht ausschliesslich, aber doch zentral und grundlegend auf der freien Entscheidung der Partner beruht, ihre Grenze an eben dieser Freiheitsentscheidung, die auch um des bonum commune willen geschützt und gefördert werden muss» (S. 246). «Wenn die Unauflöslichkeit der Ehe von Jesus als ‚Gesetz' proklamiert worden wäre und wenn sie nach Art eines allgemeinen metaphysischen Prinzips als unbedingt und ausnahmslos geltend erwiesen werden könnte, dann müsste man sagen, dass jede pastorale Praxis, die nicht in jedem Fall und mit allen Mitteln auf der faktischen Erfüllung der Treuepflicht besteht und jede Verletzung derselben mit unbedingten und jeden anderen Weg ausschliessenden Sanktionen belegt, gegen das Wort des Herrn und gegen das Wesen der Ehe gerichtet wäre» (S. 256). (Dann wäre auch die Scheidungspraxis der Kirche in favorem fidei und bei Nichtvollzug der Ehe gegen das Wort des Herrn gerichtet!) «Hier entsteht die Frage, ob Kirche und Gesellschaft die Unauflöslichkeit in Form einer Treue verlangen können und sollen, die nicht mehr dem Partner gilt, sondern Gott und seinem ursprünglichen Willen oder auch nur der Institution Ehe und der mit dieser verbundenen Rücksicht auf das Gemeinwohl» (S. 258).

Der Moraltheologe B. Meyer kommt zu den praktischen Folgerungen, dass man nach Wegen suchen müsse, um wiederverheirateten Christen die volle Kommuniongemeinschaft zu gewähren, dass aber der Zweitehe Geschiedener keine sakramentale Würde zuerkannt werden solle (d. h. dass eine kirchliche Wiederverheiratung ausgeschlossen bleibe), wobei eine entsprechende Neubewertung der Zivilehe Geschiedener – im Sinne der Anerkennung als gültige, aber nichtsakramentale Ehe – zu entwickeln wäre.

Die Autoren verbinden mit ihrem Sammelwerk die Hoffnung, «dass auf der Synode der deutschen Kirche eine zeitgemässere und christlichere Regelung der kirchlichen Praxis hinsichtlich Ehescheidung und Wiederheirat erreicht wird» (S. 11). Möge sich diese Hoffnung auch auf den Schweizer Synoden 72 erfüllen.

Robert Gall

Kirchenmusikalisches Wochenende über Karwoche und Osternacht

Am Samstag/Sonntag, 15./16. Januar 1971, fand in der Bruchmatt, Luzern, auf Einladung der Kirchenmusikschule ein Wochenende statt, das unter der Leitung von Dr. Hansjörg Auf der Maur sich mit der kirchenmusikalisch-liturgischen Gestaltung der Hohen Woche befasste. In einem einleitenden Referat wies Auf der Maur auf verschiedene Schwerpunkte hin, wie sie sich aus der 1967 erschienenen Kirchenmusikinstruktion ergeben. Vor allem ist die Feier des Pascha-Mysteriums als Mitte des Kirchenjahres zu begehen (Nr. 44). Daraus ergibt sich, dass die Osternacht der Höhepunkt der Hohen Woche ist, während die vorausgehenden Tage vorbereitenden und entfaltenden Charakter haben. Die allgemein gehaltene Aussage von Nr. 59 der Musikinstruktion, die die Komponisten ermuntert, sich neuen Aufgaben zuzuwenden, verdient für die Hohe Woche besondere Beachtung, damit die Gläubigen auch vermehrt durch zeitgenössisches Schaffen die grossen Tage des Kirchenjahres mitvollziehen können.

Zu berücksichtigen sind beim Schaffen neuer Kompositionen sowohl die Funktionalität der verschiedenen Texte (Kirchenmusikinstruktion Nr. 6, 9, 11) als auch der verschiedenen Dienste (Nr. 6), wobei die Einheit einer liturgischen Feier auch eine entsprechende Einheit in der kirchenmusikalischen Gestaltung erfordert.

Richtiges kirchenmusikalisches Schaffen und Gestalten der Hohen Woche setzt die Kenntnis ihrer Gliederung voraus. Ist die Osternacht der Höhepunkt, so ist das ‚Triduum Sacrum', die drei Tage des gekreuzigten (Karfreitag), begrabenen (Karsamstag) und auferstandenen (Ostern) Herrn ihre Entfaltung. Der Palmsonntag stellt gleichsam die Ouvertüre zur Hohen Woche dar. Die Abendmahlsmesse am Hohen Donnerstag ist als Eingangstor zum Triduum Sacrum zu betrachten.

Nach diesen grundsätzlichen Überlegungen über die Bedeutung der österlichen Feier im Kirchenjahr, Funktion und Stellung der Kirchenmusik im allgemeinen und die Gliederung der Hohen Woche, wurden die einzelnen Tage im besonderen betrachtet.

Osternacht

Entsprechend der hohen Bedeutung, die der Osternacht zukommt, ist es angezeigt, für ihre Gestaltung besondere Mühe und Sorgfalt aufzuwenden – auch und gerade in kirchenmusikalischer Hinsicht. Selbstverständlich sollen auch alle Gottesdienste des Ostersonntags kirchenmusikalisch besonders ausgezeichnet sein, doch der Osternacht gebührt eindeutig der Vorrang.

Als Höhepunkt der Osternacht ist die *Eucharistiefeier* zu betrachten, da der auferstandene Herr mit seiner Gemeinde neu das österliche Mahl feiert. Wenn einmal, so ist es sicher in dieser Nacht erwünscht, dass die Präfation gesungen wird. Das erfordert einen Präfationston, der der deutschen Sprache entspricht und zugleich einfach genug ist, dass er vom Grossteil der Zelebranten gesungen werden kann. Zur Kommunionspendung sind Lieder erwünscht, die den paschalen Charakter von Ostern, Inhalt jeder Eucharistiefeier, zum Ausdruck bringen.

Über die Stellung der *Lichtfeier* im Gesamt der Liturgie gehen die Meinungen auseinander. Das neue Römische Messbuch sieht weiterhin vor, dass die Osternachtfeier mit ihr beginnt. Andererseits wird aber vielfach gewünscht, das Licht der Osterkerze möge nach dem Evangelium entzündet werden, so dass auf diese Weise die im Wortgottesdienst verkündete Frohe Botschaft eine dreifache Entfaltung erfährt in Licht-, Tauf- und Eucharistiefeier.

Für die deutsche Sprache ist es nicht leicht, den Ruf «*Lumen Christi*» in knappe Form zu übersetzen, die zum Vertonen geeignet ist. Es scheint, dass für den Ruf und die Antwort eine etwas längere Textfassung erwünscht sind.

Für das «*Exsultet*» wünschen die Kirchenmusiker eine deutschgewachsene Fassung; dafür sollten mehrere Autoren um einen Vorschlag gebeten werden, damit dann der beste ausgewählt und vertont werden kann. Da es beim «Exsultet» möglich ist, dass es ein Laie vorträgt, darf die Vertonung auch etwas anspruchsvoller sein.

Als unbefriedigend wird in der Neuordnung der Osternacht die Stellung des «*Gloria*» betrachtet. Es wird deshalb vorgeschlagen, das «Gloria» möge im Anschluss an das «Exsultet» von der Gemeinde gesungen werden, damit sich so der von einem einzelnen vorgetragene Osterjubel in das gemeinsame Singen aller Gläubigen ausweitet.

Vom reichen Angebot alttestamentlicher *Lesungen* im Wortgottesdienst verdienen vor allem der Schöpfungsbericht, der Bericht über den Auszug aus Ägypten und die Ezechiel-Lesung Vorrang. Die Zwischengesänge könnten in der Weise auf Chor und Volk verteilt werden, dass die Gläubigen bei einem oder zwei Zwischengesängen mitwirken, die übrigen

aber der Chor übernimmt. Dadurch wird sowohl der tätigen Teilnahme als auch dem meditativen Hören Rechnung getragen.
Ein Kirchenmusiker macht den interessanten Vorschlag, das Alleluja nach der Verkündigung des Osterevangeliums (evtl. zum Entzünden der Osterkerze) anzustimmen.
Kurz ist die Diskussion über die *Tauffeier*. Eine Vertonung und damit auch der gesungene Vortrag der Allerheiligenlitanei werden abgelehnt, da dieses als strukturmässiges Element auf Ablehnung stösst. Der Verzicht auf sie erscheint angezeigt zu sein. Einhellig wünschen aber die Teilnehmer, dass die Gläubigen nach der Weihe des Wassers ein Tauflied singen können. Ein entsprechender Text sollte bald einmal vorgelegt werden, damit ihn die Komponisten vertonen können.

Karfreitag

Obwohl manche Gläubige mit der *Stille* zu Beginn der Karfreitagsliturgie nichts beginnen können, sind die Anwesenden der Auffassung, dass dieses eindrucksvolle Element beizubehalten ist. Auf diese Weise hebt sich der Karfreitagsgottesdienst von anderen Gottesdiensten des Jahres deutlich ab, – ein Charakteristikum dieses Tages, auf das man nicht verzichten sollte.
Besondere Aufmerksamkeit schenken die Kirchenmusiker der Frage nach den Gesängen. Da die Gläubigen im Wortgottesdienst dieses Tages in besonderer Weise «Hörer des Wortes» sind, ist es wichtig, dass sie bei den *Zwischengesängen* die Möglichkeit zu aktivem Mittun haben. Entsprechender Antwortgesang auf die (erste) Jesaja-Lesung ist das Lied «O Haupt voll Blut und Wunden».
Die *Passion* ist der Höhepunkt der Karfreitagsliturgie. Über ihre Gestaltung gehen die Meinungen auseinander: Soll die Passion voll ausgesungen werden oder nicht? Beachtung findet der Vorschlag, sie möge von einem Priester oder Lektor vorgetragen und durch geeignete Passionsgesänge des Chores unterbrochen werden. Dass für den Karfreitag immer die Johannes-Passion vorgesehen ist, wird als etwas einseitig empfunden. Verschiedene wünschen einen Passionsbericht der Synoptiker für diesen Tag, da in diesen Berichten die Katastrophe des menschlichen Zusammenbruches deutlicher zum Ausdruck kommt. Sie wenden sich dagegen, dass am Karfreitag bereits der Ausblick auf Ostern gewährt wird und im Leiden des Herrn bereits die Herrlichkeit Gottes aufscheint. Demgegenüber wird jedoch festgehalten, dass Karfreitag und Ostern aufs engste miteinander verbunden sind und dass Kreuz und Auferstehung nicht von einander zu trennen seien. Die Aussprache ergibt als Wunsch, dass künftig nicht nur Johannes, sondern auch einer der Synoptiker am Karfreitag vorgetragen werden sollte. Im übrigen sind sich alle Teilnehmer darüber einig, wie bedeutsam an diesem Tag die *Homilie* ist, damit das Kreuzgeschehen in der richtigen Weise gesehen und verstanden wird.
Bei den *Fürbitten* stellt sich die Frage, ob sie gesungen werden sollen, sei es nur die Einleitung oder auch die Oration. Es setzt sich die Auffassung durch, dass weder Einleitung noch Oration zu singen sind, wie übrigens die Teilnehmer grundsätzlich gegen das Singen der Orationen sind. Verschiedene Teilnehmer wünschen für den Karfreitag ein zweites Fürbitten-Modell, das sich aber von den üblichen Fürbitten, wie sie sonst während des Jahres vorgetragen werden, deutlich abheben soll.
Einigen Teilnehmern ist der Sinn der *Kreuzverehrung* fremd oder nicht einsichtig. Sie sehen zwar das Kreuz als Zeichen für Christus, können aber ihre Bedenken gegen seine Verehrung nicht überwinden. Sie würden es vorziehen, wenn das Kreuz im Rahmen des Karfreitagsgottesdienstes schlicht und einfach aufgestellt würde, damit sich die Gottesdienstteilnehmer in seinem Angesicht über die Bedeutung des Kreuzes Christi in ihrem Leben Gedanken machen. Aus diesen Überlegungen ergibt sich als Vorschlag, die Kreuz*verehrung* möge aufgegeben werden zugunsten einer «Kreuz*besinnung*», die zwischen Wortgottesdienst und Fürbitten zu stehen kommt. Das aufgestellte Kreuz wäre dann eine Verlängerung von Passion und Homilie.
Die *Karfreitagskommunion* der Gläubigen ist jüngeren Datums. Sie hat sich aber gut eingelebt, so dass der Karfreitag zu einem eigentlichen Kommuniontag geworden ist. Um so überraschender war es, dass verschiedene Kirchenmusiker die Frage aufwarfen, ob am Karfreitag, dessen Höhepunkt die Passion (und evtl. die Besinnung vor dem Kreuz) ist, nicht auf die Kommunionspendung verzichtet werden könnte. Das Postulat ist zweifellos im Auge zu behalten, doch kann man hier nicht einfach willkürlich und über das Empfinden der Gläubigen hinweg vorgehen.
Für die Kommunionfeier ergibt sich die Forderung nach einer schlichten musikalischen Gestalt, wie es auch die Anweisungen im Römischen Missale nahelegen. Um so eher kann und soll man bei der Kommunionspendung in der Osternacht einen entsprechend gewichtigen musikalischen Akzent setzen.
Als wünschenswert wird es erachtet, dass am Schluss der Feier die Öffnung des Karfreitags zur Osternacht deutlich wird.

Palmsonntag

Die Teilnehmer des Wochenendes begrüssen die Charakterisierung des Palmsonntags als einer *Ouvertüre,* wünschen jedoch, dass dieser Gedanke die Messfeier dieses Tages durchzieht. Das würde bedeuten, dass auf den Vortrag der Passion verzichtet werden müsste, wobei aber eine Homilie zur Einführung in die Karwoche gehalten werden könnte.
Als Möglichkeiten, die *Palmprozession* zu gestalten, werden vorgeschlagen:

a) Der Wortgottesdienst wird im Freien gehalten, worauf die Prozession zur Kirche folgt, was jedoch aus klimatischen Gründen grossen Bedenken ruft.
b) Die Gläubigen versammeln sich an einem geeigneten Ort ausserhalb der Kirche, wo die Zweige gesegnet werden. Darauf zieht man in Prozession zur Kirche, wo der Wortgottesdienst stattfindet, dessen Höhepunkt das Evangelium vom Einzug des Herrn in Jerusalem ist. Daran schliesst sich die Eucharistiefeier an, die aber vom Gedanken des Einzugs ebenfalls geprägt sein soll.

c) Die Messfeier wird mit einem entsprechenden Gesang und Hinweis auf die Bedeutung des Tages eröffnet, worauf das Tagesgebet gesprochen wird. Es folgen Wortgottesdienst und an diesen anschliessend eine Prozession in der Kirche, darauf die Eucharistiefeier. Gegen diese letzte Form wird allerdings eingewendet, dass damit der Gedanke des Einzuges Jesu in Jerusalem und unseres Einzuges mit ihm in die Hohe Woche nicht mehr so zum Ausdruck kommen, wie bei einer Prozession in die Kirche (statt «Einzug» – «Umzug»).

Hoher Donnerstag: Abendmahl

Mit der Feier des Gedächtnisses der Einsetzung des Abendmahles wird der Schritt ins «Triduum Sacrum» getan. Gegenüber der Eucharistiefeier der Osternacht, in der Tod und Auferstehung Christi als paschales Ereignis im Mittelpunkt stehen, darf bei der Gedächtnisfeier der Einsetzung des Abendmahles der Gedanke des brüderlichen Mahles im Vordergrund stehen. Deshalb soll in den Liedern zur Kommunionspendung passend der Mahlcharakter zum Ausdruck kommen.
Bei der Frage, ob es am Hohen Donnerstag nicht in besonderer Weise angezeigt wäre, den *Einsetzungsbericht* zu singen, melden die Kirchenmusiker Bedenken an. Sie erachten es als richtiger, dass dieser Text gesprochen wird. In diesem Zusammenhang fallen auch kritische Äusserungen gegenüber der Konzelebration, in der das gemeinsame Sprechen des Abendmahlsberichtes als störend empfunden wird.

Hinsichtlich der *Fusswaschung* sind die Teilnehmer allgemein der Auffassung, es sollte auf diese verzichtet werden. Doch wird überlegt, ob es an diesem Tag nicht angezeigt wäre, dass der Priester, der der Gemeinde gegenüber Christus vertritt, im Hinblick auf seinen Dienst und sein Versagen in diesem Dienst ein Schuldbekenntnis sprechen würde, auf das die Gemeinde mit einer Vergebungsbitte antwortet.
Allgemein wird gewünscht, man möge am Ende der Eucharistiefeier auf die *Sakramentsprozession* verzichten sowie auf die nächtliche Anbetung der Eucharistie. Damit soll aber nicht auf jegliches Gebet in dieser Nacht, da der Herr verraten wurde, verzichtet werden. Vielmehr könnte am Ende der Messe der Eintritt in das Triduum Sacrum stärker markiert werden, indem der Zelebrant zur Entlassung einen kleinen Evangelienabschnitt vorträgt, der den Übergang von der Feier des Abendmahles zur Feier des Herrenleidens deutlich macht, z. B. Mt 26,30 ff. «Nachdem sie den Lobgesang gesungen hatten, gingen sie hinaus an den Ölberg. Da sagt Jesus zu ihnen: Ihr werdet in dieser Nacht alle an mir Anstoss nehmen; denn es steht geschrieben: ‚Ich werde den Hirten schlagen, und die Schafe der Herde werden sich zerstreuen'.»
Die Kirchenmusiker zeigten sich von dieser Tagung sehr zufrieden, was sich besonders darin zeigte, dass allgemein die Fortsetzung des Gesprächs über kirchenmusikalische Gestaltung auch anderer Zeiten des Kirchenjahres gewünscht wurde. Die Liturgiker waren erstaunt festzustellen, wie viele Wünsche, die sie selber schon geäussert hatten, von den Kirchenmusikern spontan und auf Grund eigener Überlegungen vorgetragen wurden. *Robert Trottmann*

Aus dem Leben unserer Bistümer

Die «Semaine catholique de la Suisse romande» beginnt ihren 100. Jahrgang

Das westschweizerische Bruderblatt der Schweizerischen Kirchenzeitung ist mit der Nummer vom 4. Februar 1971 in ihr 100. Lebensjahr getreten. Dieses Ereignis verdient, dass es in den Annalen unseres Organs nicht nur erwähnt, sondern auch in seiner Bedeutung gewürdigt wird. Nicht nur Bücher, sondern auch Zeitschriften haben ihre Geschichte. Und jene der «Semaine catholique de la Suisse romande» ist mit der Geschichte des Katholizismus in der Westschweiz eng verquickt.
Die Wiege des Klerusblattes der Westschweiz stand im Berner Jura. Das war nicht Zufall. Dort begann vor einem Jahrhundert der Kulturkampf sich abzuzeichnen, der im Jura und im Kanton Genf am heftigsten verlaufen sollte. Um die jurassischen Katholiken untereinander enger zu verbinden, gab eine Equipe von Geistlichen den Anstoss, ein kirchliches Wochenblatt für den Jura ins Leben zu rufen. An der Spitze der Gründer stand Louis Vautrey, der seit 1863 als Pfarrdekan in Delsberg wirkte. Dieser aus Paris stammende Geistliche gehörte zu den kirchlichen Führern des Juras.
Ein opferfreudiger Laie, der Buchdrucker Joseph Gürtler in Pruntrut, sicherte in seiner Offizin das regelmässige Erscheinen des Wochenblattes. So konnte am 1. Februar 1872 die erste Nummer der «Semaine catholique du Jura» in Pruntrut erscheinen. Sie stand unter den Auspizien des Pius-Vereins, der auch im Jura mehrere Sektionen hatte. Die «Semaine catholique du Jura», wie sich das kirchliche Wochenblatt des Juras in den ersten Jahren nannte, breitete sich rasch über die ganze Westschweiz aus. Seit dem Jahre 1876 nannte sie sich «Semaine catholique de la Suisse». Noch immer kam sie in Pruntrut heraus. Erst 1879 übersiedelte das Blatt nach Freiburg, wo es im St.-Paulus-Werk, das Chorherr Joseph Schorderet (gest. 1893) ins Leben gerufen hatte, eine neue Heimstätte fand. Sein geistiger Betreuer blieb Dekan Vautrey. Als er 1886 starb, folgte ihm Charles-Albert Cuttat als Redaktor. Auch er war Jurassier und wirkte als Professor am Kollegium St. Michael. Ein weiterer Professor an der gleichen Lehranstalt, der Freiburger Joseph Genoud, versah das Amt des Redaktors von 1892 bis 1919. Er wurde von Abbé Henri Marmier noch übertroffen, der die «Semaine catholique» während beinahe drei Jahrzehnten als Redaktor betreute (1934 bis 1962). Gegen 1500 Nummern sind unter seiner Leitung herausgekommen.
Wie die «Schweizerische Kirchenzeitung» war auch die «Semaine catholique de la Suisse romande» lange Zeit ein privates Unternehmen. Erst mit Beginn des Jahrganges 1914 wurde sie durch Bischof Bovet zum offiziellen Organ des Bistums Lausanne, Genf und Freiburg erklärt. Seit 1951 dient sie auch als offizielles Organ des Bistums Basel für den Jura.
Wie der gegenwärtige Redaktor, Professor Louis Pilloud, in seinem Gedenkartikel [1] ausführt, will die «Semaine catholique» in ihrem Jubeljahr ein «Aggiornamento» durchführen. Dabei geht es nicht darum, die Zeitschrift einfach «interessant» zu gestalten, sondern die ihr heute zukommende Aufgabe wahrzunehmen und sie in den Stand zu setzen, diese auch zu erfüllen. Dazu können wir der «Semaine catholique» für ihre Arbeit im Dienste der Kirche nur Gottes Segen wünschen. *Johann Baptist Villiger*

[1] La «Semaine catholique» à l'entrée de son année centenaire, in: La Semaine catholique de la Suisse romande Nr. 5/1971 S. 69–74. Die geschichtlichen Daten unseres Berichtes haben wir diesem Gedenkartikel entnommen.

Vom Herrn abberufen

Pfarr-Resignat Humbert J. Brülhart, Jaun (FR)

Wem die Personalien des langjährigen «Jaunpfarrers» nicht näher bekannt waren, der mochte wohl glauben, der geistliche Herr sei ein gebürtiger Jauner, so sehr war er mit Land und Volk seiner Greyerzer Berggemeinde verwachsen. In Wirklichkeit war Humbert Brülhart am 1. Februar 1886 in Überstorf (FR) geboren worden und hat dort auch die Primarschule besucht. Wohl auch weil er schon fünfzehnjährig war, als er ans Kollegium St. Michael nach Freiburg kam, fiel der Gymnasiast seinen Kameraden auf durch sein charakterfestes und frommes Wesen. Nach bestandener Maturität begann er im Herbst 1909 im Diözesanseminar Freiburg das Theologiestudium und wurde am 13. Juli 1913 von Bischof Andreas Bovet zum Priester geweiht. Eine Woche später fand die Primiz in Bösingen statt, wohin seine Familie inzwischen übergesiedelt war.
Mitte September 1913 bezieht der Neupriester die Kaplanei von Plaffeien. Trotz des freundschaftlichen Verhältnisses zu Pfarrer Alexander Schuwey meint der Kaplan, einem Ruf in den Stand der Vollkommenheit folgen zu müssen. Nach sechsjährigem Beten und Ringen verlässt er Plaffeien am 4. Mai 1919 und tritt bei den Salvatorianern ein. Aber der Novize kommt nicht zur Ruhe. Schon am 1. März 1920 fällt die endgültige Entscheidung: er wird als Weltpriester wirken, zuerst als Kaplan von Brünisried/Rechthalten (1920 bis 1922) und von 1922 bis 1926 als geschätzter Pfarrer von St. Antoni. Warum denn so kurze Zeit? Ein Halsleiden zwang Humbert Brülhart mit seinem herzleidenden Studiengenossen Leo Baeriswyl in Jaun auf ärztlichen Rat hin die Pfarrei zu tauschen. Und dabei sollte es bleiben. Denn Pfarrer Brülhart fühlte sich bald im Bergdorf daheim. Er sprach viel mit den Leuten, und die Jauner schauten zu ihm auf und hörten auf ihn. Als sie ihm das Ehrenbürgerrecht verliehen hatten, gehörte er ganz zu ihnen. Seine Dorfchroniken in den «Freiburger Nachrichten» zeichnete er mit «Der Hirt an der Körblifluh» Und dieses Pseudonym war nicht übertrieben, denn der eifrige Seelenhirt scheute nicht zurück vor dem Gang zu den Alphütten auf den höchsten Weiden. Die Offenherzigkeit des Pfarrers und die Dienstfertigkeit seiner guten Schwester Mathilde machten aus der geräumigen Jauner «Kur» ein gastfreundliches Haus für Erholungsbedürftige und Feriengäste. Aber auch schon ein Besuch bei Pfarrer Brülhart war ein erquickendes Labsal.
Am 5. Juni 1957 – er war schon ein Siebziger geworden – trug ihm ein Sturz mit dem

Fahrrad den Bruch des rechten Oberschenkelhalses ein. Als sich der Invalide übers Jahr abermals einem chirurgischen Eingriff unterziehen musste, reichte er am 31. August 1958 seine Demission ein. Aber die dankbaren Jauner liessen ihren alten Pfarrer nicht wegziehen. In einer von der Gemeinde eigens hergerichteten Wohnung verbrachte «der Eremit an der Körblifluh» die ihm noch vergönnten Jahre zwischen Lehnsessel, Schreibtisch und Hausaltar. An schönen Tagen traf man wohl die hagere Priestergestalt mit dem breitkrempigen Hut, hinkend auf den Stock gestützt, auf dem Weg vor dem alten Statthalterhaus bei einem kurzen Spaziergang, trotz schmerzhaften Beschwerden stets freundlich und gesprächig. Darum war jedermann erstaunt, als sich am 29. Dezember 1970 die Trauerkunde verbreitete, Pfarrer Brülhart sei über Nacht gestorben. Am Silvestertag betteten Pfarrer Xaver Ruffieux und das Volk von Jaun im Beisein von Bischof Franziskus Charrière und von dreissig Priestern ihren ehemaligen Pfarrer zur letzten Ruhe. *Anton Rohrbasser*

Neue Bücher

Schoonenberg Piet: Bund und Schöpfung. Aus dem Niederländischen übersetzt von *Karlhermann Bergner.* Einsiedeln, Benziger 1970, 220 Seiten.

In grossen Lettern wird auf der Umschlagseite darauf hingewiesen, dass zuerst vom Bund und dann von der Schöpfung die Rede sei, eine Abfolge der Offenbarung, die schon längst bekannt ist. So macht der reklamehaft ausgegebene scheinbare Widerspruch mit dem Glaubensbekenntnis einen sensationslüsternen Eindruck. Der Verfasser behandelt in drei Kapiteln, die sich aber oft wiederholen und überschneiden, die Themen: Bund, Schöpfung, Gnade, indem er mit ermüdender Breite das Handeln des Menschen mit dem Handeln Gottes vergleicht, ohne in Exegese oder Spekulation über Bekanntes hinauszugehen. Das vierte Kapitel behandelt das Wunder. In der mehr naturwissenschaftlichen Darlegung scheint der Text etwas gewunden. Die Auffassung von der Wirkung Gottes mit und durch die Geschöpfe erweist sich als weithin korrekt. Leider aber verabsolutiert der Verfasser im Nachwort, wo er neuere Literatur anführt, sein Prinzip und geht bis zur Infragestellung wenn nicht zur Leugnung vom Unterschied zwischen Gnade und Natur, der Historizität vieler Wunder Jesu und der Auferstehung und auch der jungfräulichen Geburt des Herrn. Das ganze Buch ist, literarisch gesehen, schlecht geschrieben. Der Wir- und Ich-Stil schadet einer sachlichen Darstellung und wird zum Ekel, wenn immer wieder auf Gesagtes zurückgegriffen und zu Sagendes im Plauderton vorausverkündet wird. Es ist auch eine Zumutung, alte Artikel einfach neu aufzulegen und dann durch Nachträge als überholt zu erklären. Exegetisch sind die Texte gegen die Theorie des Verfassers vielfach nur als nachträgliche Illustration angeführt. Es ist irreführend, wenn Denkkategorien aufgestellt werden, denen die Texte nicht entsprechen, um dann auf diese Weise ihren Gehalt zu entleeren. In der Schrifterklärung geht es um Realitäten, nicht um Konformität mit vorgefassten Ideen. Theologisch bekennt sich der Rezensent gegen den Verfasser zum Glauben der Kirche und lehnt alles ab, was den formellen Aussagen des Lehramtes entgegensteht. Er gibt zu, dass der Inhalt der Glaubensaussagen von der zeit- und umständebedingten Fassung gelöst werden kann und hie und da muss, um nicht der Erstarrung zu verfallen, aber so vorsichtig und schonend, dass er unversehrt bleibt. Nach der beschwerlichen Lesung des Buches ergeht es einem wie nach dem Auspacken einer Tongeschirrkiste. Ermüdet von der Ausscheidung verstaubten Füllmaterials ist man mehr betrübt über die

Amtlicher Teil

Bistum Basel

Firmplan für das Bistum Basel — 1971

Bischof Dr. Anton Hänggi spendet die hl. Firmung im Jahr 1971 im Kt. Bern (Jura und alter Kantonsteil):

Sonntag, 7. März	Corgémont	St-Imier	Tavannes
Samstag, 13. März	Tramelan	Malleray	Moutier
Sonntag, 14. März	La Neuveville		Pieterlen
Samstag, 20. März	Courrendlin		
Samstag, 27. März	Miécourt	Cornol	Courgenay
Montag, 29. März	Carmoille	Asuel	Vendlincourt
Dienstag, 30. März	Coeuve	Beurnevésin	Damphreux
Mittwoch, 31. März	Bure	Fahy	Damvant
Samstag, 3. April	Rebeuvelier	Vermes	Vicques
Sonntag, 4. April	Soubey	Epauvillers	St-Ursanne
Samstag, 17. April	Couchavon	Courtemaîche	Porrentruy
Sonntag, 18. April	Buix	Montignez	Boncourt
Montag, 19. April	Réclère	Rocourt	Grandfontaine
Dienstag, 20. April	Courtedoux	Bressaucourt	Chevenez
Mittwoch, 21. April	Bouringnon	Pleigne	Saulcy
Samstag, 24. April	Bonfol	Fontenais	Alle
Sonntag, 25. April	Courtételle	Courfaivre	Glovelier
Samstag, 1. Mai	Montsevelier	Courchapoix	Soyhières
Sonntag, 2. Mai	Courroux		Vorbourg
Montag, 3. Mai	Undervelier		Soulce
Samstag, 8. Mai	Boécourt	Develier	Delémont
Sonntag, 9. Mai	St. Brais	Montfaucon	Saignelégier
Montag, 10. Mai	Les Pommerats		Les Genevez
Samstag, 15. Mai	Les Breuleux		Le Noirmont
Sonntag, 16. Mai	Corban	Mervelier	Movelier
Samstag, 29. Mai	Meiringen		Langnau
Sonntag, 6. Juni	Langenthal	Huttwil	Herzogenbuchsee
Sonntag, 13. Juni	Utzenstorf		Burgdorf
Samstag, 19. Juni	Frutigen		Adelboden
Sonntag, 5. September	Lyss	Ins	Wangen a. d. Aare
Sonntag, 12. September	Konolfingen		Spiez
Sonntag, 19. September	Thun (St. Marien und St. Martin)		Gstaad
Sonntag, 26. September	Interlaken		
Sonntag, 24. Oktober	Bienne (français)		Biel (deutsch)
Samstag, 30. Oktober	Lajoux		
Samstag, 13. November	Stadt Bern und Umgebung		
Sonntag, 14. November	Stadt Bern und Umgebung		
Samstag, 20. November	Stadt Bern und Umgebung		
Sonntag, 21. November	Stadt Bern und Umgebung		

Bistum Chur

Stellenausschreibung

Die *Kaplanei Lachen* (SZ) wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Interessenten melden sich bis zum 26. Februar 1971 bei der Personalkommission, Bischöfliches Ordinariat Chur.

Bistum St. Gallen

Seelsorgerat

Die nächste Sitzung findet am Freitag, 26. Februar 1971 statt. Traktanden: 1. Protokoll; 2. Nachwahlen in den Seelsorgerat; 3. Diözesane Vorbereitungskommission für die Synode 72; 4. Themenkatalog Synode 72; Varia.

Religiöse Sendungen des Schweizer Radios

Jeden Montag, Mittwoch und Freitag von 6.50–6.58: Religiös-ethische Betrachtung: *Zum neuen Tag.*

Sonntag, 14. Februar: 7.55–8.00 I. Pr. Das Wort zum Sonntag; 8.00–8.30 G. F. Händel: Orgelkonzert Nr. 5 und 6; 8.35–8.45 A. Bruckner: Lateinische Motetten; 8.45–9.15 Römisch-katholische Predigt von Vikar Moritz Bühlmann, Guthirtkirche, Ostermundigen; 9.25–10.30 Evangelisch-reformierter Gottesdienst, übertragen aus Guggisberg. Predigt: Pfr. Gustav Johann Flach; 19.30–20.00 II. Pr. Welt des Glaubens: «Mission Haikoulou» Reportage von Heinz Fischer (Zur Sammelaktion der «Swissaid»); 22.55–13.25 Orgelmusik. 1. Heinrich Kaminski: Toccata und Fuge für Orgel. 2. Peter Benary: Kyrie für Orgel.

Dienstag, 16. Februar: 22.30–23.25 II. Pr. Französische Orgelmusik, gespielt von Marie-Claire Alain: 1. F. Couperin. 2. Charles-Marie Widor.

Donnerstag, 18. Februar: 16.00–17.00 II. Pr. Tschechische Kirchenmusik: 1. A. Dvorak. 2. L. Janacek (Tschechischer Philharmonie) Prag.

(Kurzfristige Programmänderungen möglich)

---

zerbrochenen Stücke als erfreut über das, was noch ganz geblieben ist. *Barnabas Steiert*

Müller-Markus Siegfried: Physik, Glaube, Gott. Entwurf einer Theologie des Schöpferischen. Johannes Verlag, Einsiedeln 1970, 70 Seiten. Der Physiker geht auf die Suche nach Gott. Er entfaltet ein buntes Mosaik, zusammengesetzt aus vielen Fetzen der modernen Physik und etwas Tiefenpsychologie. Stilproben: Nach Nikolaus von Kues bis Teilhard de Chardin gab es keinen «spezifisch christlichen Denker von globalem Rang» (S. 7). «Es ist das Becken der Prophetie, aus dem der Physiker seine Prognosen über künftige Entdeckungen schöpft» (S. 43). «Der Glaube ist die Geometrie eines kosmischen schöpferischen Raums» (S. 45). Der Gedankengang: Alle Wissenschaft gründet auf dem Glauben, weil sie ihre eigenen Grundlagen nicht beweisen kann. Also ist es nicht unwissenschaftlich, an Gott zu glauben. Wie der Physiker neue Hypothesen zuerst glaubt und nachträglich zu beweisen sucht, so versucht die «physikalische Theologie» die Hypothese «Gott» zu beweisen. Der Verfasser sucht eindrucksvolle schöpferische Vorgänge in der Natur. Ein solches «Kreativitätsfeld» scheint ihm die Entstehung der Elemente in den Sternen. Diese führt er zurück auf die Stichflamme, aus der vor ca. 10 Milliarden Jahren die Welt entstand. Die Instanz, die für diese Stichflamme verantwortlich war, ist Gott. Zu diesem Kernpunkt des Buches möchte ich bemerken: Die Theorie von der Stichflamme, besser bekannt unter dem Namen «Urknalltheorie» in widersprüchlichen Varianten ist nur eine der modernen Kosmogonien. Sie ist nicht bewiesen, wiewohl man seit 1964 meint, aus dem Weltall ein «Echo» des Urknalls wahrzunehmen. Auch wenn sie bewiesen wäre, kann man daraus nicht den christlichen Schöpferglauben ableiten. Treffend steht auf der letzten Seite: «Was hier entworfen wurde, verlässt nicht den Bereich der Hypothese.» Ob durch diese Schrift moderne Gottsucher, besonders an der exakten Naturwissenschaft geschulte, den Weg zu Gott finden werden? Für den Theologen und Seelsorger ist lehrreich zu sehen, zu was für Ansichten Physiker als theologische Autodidakten kommen. Die fraglos beste Absicht, den grossen Eifer des Verfassers für Glaube und Gott und einige gute Ansätze möchte man gern in bessere Bahnen lenken.

Walter Bürgisser

Scheffczyk Leo: Die Welt als Schöpfung Gottes. Aschaffenburg, Pattloch Verlag 1968. 206 Seiten. Der Tübinger Dogmatiker schreibt eine kurze, massvoll moderne Theologie der Schöpfung. Nach der Darlegung der Offenbarungszeugnisse, der Tradition und der kirchlichen Lehrverkündigung entfaltet er die traditionellen dogmatischen Fragen: Schöpfung aus dem Nichts, Sinn und Ziel der Schöpfung, göttlicher Erhaltung und Mitwirkung, Deismus und Vorsehung. Ein Kapitel ist der Evolution gewidmet. Die biologische Evolution wird bejaht. Der dialektische Materialismus und Neo-Darwinismus werden abgelehnt. Vor einem «theistischen Evolutionismus» wird gewarnt. An der Synthese Teilhards de Chardin werden Schwächen aufgezeigt. Das moderne physikalisch-astronomische Weltbild taucht nur beiläufig am Rande auf. «Die Theologie darf sich nicht um eine umfassende, religiös verbrämte Kosmogonie bemühen» (S. 10). Mit einigem Vorbehalt zeichnet der Verfasser die Tendenz der neuen Theologie, den Weltauftrag der Christen, die Arbeit an dieser Welt und den Fortschrittsoptimismus zu betonen. Mit Rahner wagt er es, einen engen Kreatianismus und den Monogenismus aufzugeben. Zögernd folgt er der Erbsündenlehre Schoonenbergs: «Aber es scheint, dass hier . . . das Wesen der Sache zu entschwinden droht» (S. 187). Es versteht sich, dass das weitschichtige Thema in einem kleinen Buch nicht erschöpfend und in wissenschaftlichem Tiefgang behandelt werden kann. Viele Probleme sind nur angerissen und angedeutet, in welcher Richtung die heutige Theologie Lösungen sucht. Die «enzyklopädische» Übersicht im Sinn der Schriftenreihe «Der Christ in der Welt» wird gerade wegen ihrer Kürze theologie-beflissenen Laien und vielbeschäftigten Seelsorgern willkommen sein.

Walter Bürgisser

Maass Ferdinand: Der Frühjosephinismus. Wien-München, Herold-Verlag 1969, 126 S. Bis jetzt sah die Geschichtsschreibung vor allem im österreichischen Staatskanzler Fürst Wenzel Anton von Kaunitz-Rittberg (gest. 1794) den geistigen Urheber des Josephinismus. Aber schon das alte Kirchenlexikon von Wetzer und Welte hatte behauptet, dass die Kaiserin Maria Theresia nicht nur die Mutter Josephs II., sondern auch des Josephinismus gewesen ist. Das ist nun durch die neuesten Forschungen des Innsbrucker Kirchenhistorikers Ferdinand Maass bestätigt worden. Dieser Gelehrte hatte in fünf Bänden das riesige Material zur Geschichte des Josephinismus in Österreich zusammengetragen. Nun ist es ihm gelungen, durch neue archivalische Funde in der Tschechoslowakei die Rolle der Kaiserin Maria Theresia bei der Schaffung und Errichtung des josephinischen Kirchensystems aufzuhellen. Schon 1761 lassen sich diese Bestrebungen historisch nachweisen. Wenn Maria Theresia während Jahren nicht durchdrang, so kam das daher, dass sie sich lange Zeit über die Konsequenzen nicht klar war. Ihre Mitarbeiter lehnten die kaiserliche Zielsetzung entweder direkt ab oder suchten die Massnahmen abzuschwächen. Das wurde erst anders, als Fürst Kaunitz an die Macht kam. Er ging in den aufklärerischen Tendenzen noch weiter als die Herrscherin. Die Monographie über den Frühjosephinismus, die Ferdinand Maass geschrieben hat, ergänzt und korrigiert in gewissem Sinn seine Darstellung, die er im ersten Band seines grossen Werkes über den Josephinismus niederlegte. Der historisch interessierte Leser wird mit grossem Nutzen das kleine, aber aufschlussreiche Buch zu seinem geistigen Eigentum machen.

Johann Baptist Villiger

Mitarbeiter dieser Nummer

Adresse der Mitarbeiter:

Dr. Robert Gall, Pfarrer zu Bruder Klaus, Winterthurerstrasse 135, 8057 Zürich.

Hanns Pfammatter, Präfekt, Kollegium, 6430 Schwyz.

Anton Rohrbasser, Professor, St. Michael, 1700 Freiburg.

Dr. Alois Sustar, Professor, Bischofsvikar, Hof 19, 7000 Chur.

Lic. theol. Robert Trottmann, Leiter des Liturgischen Instituts, Gartenstrasse 36, 8002 Zürich.

Kurse und Tagungen

Einführungskurs in die Camping-Seelsorge und -Betreuung

Im Europaseminar Rothem bei Maastricht wird vom 19.–23. April 1971 für Priester, Ordensleute, Laien, Camping-team-Leiter ein praktischer Kurs für die Arbeit und Seelsorge im Camping gehalten. Programm und Auskünfte durch *Andreas Marzohl*, Franziskanerplatz 14, 6000 *Luzern*, Tel. (041) 23 01 56.

«Schweizerische Kirchenzeitung»
Wochenblatt. Erscheint jeden Donnerstag.

Redaktion:
Hauptredaktor: Dr. Joh. Bapt. Villiger, Prof., St.-Leodegar-Strasse 9, 6000 Luzern, Telefon (041) 22 78 20.

Mitredaktoren: Dr. Karl Schuler, Dekan, 6438 Ibach (SZ), Telefon (043) 3 20 60.

Dr. Ivo Fürer, Bischofsvikar, Klosterhof 6, 9000 St. Gallen, Telefon (071) 22 20 96.

Nachdruck von Artikeln, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch die Redaktion gestattet.

Eigentümer und Verlag:
Grafische Anstalt und Verlag Raeber AG, Frankenstrasse 7–9, 6002 Luzern, Telefon (041) 22 74 22 / 3 / 4, Postkonto 60 - 162 01.

Abonnementspreise:
Schweiz:
jährlich Fr. 40.–, halbjährlich Fr. 21.–
Ausland:
jährlich Fr. 47.–, halbjährlich Fr. 25.–.
Einzelnummer Fr. 1.–

Bitte zu beachten:

Für Abonnemente, Adressänderungen, Nachbestellung fehlender Nummern und ähnliche Fragen: Verlag Raeber AG, Administration der Schweizerischen Kirchenzeitung, Frankenstrasse 7–9, 6002 Luzern, Tel. (041) 22 74 22.

Für sämtliche Zuschriften, Manuskripte und Rezensionsexemplare: Redaktion der Schweizerischen Kirchenzeitung, St.-Leodegar-Strasse 9, 6000 Luzern, Tel. (041) 22 78 20.

Redaktionsschluss: Samstag 12.00 Uhr.

Für Inserate: Orell Füssli-Annoncen AG, Postfach 1122, 6002 Luzern, Tel. (041) 22 54 04.

Schluss der Inseratenannahme: Montag 12.00 Uhr.

Wir suchen auf Schulbeginn 1971/72 (Ende April) einen hauptamtlichen

Katecheten/Katechetin

für den Religionsunterricht in den Primarklassen und für die Mitarbeit in der Pfarrei-Seelsorge. Wir bieten ein angemessenes Salär, gute Pensionsversicherung und zeitgemässe Sozialzulagen.

Anmeldungen sind zu richten an das **Katholische Pfarramt 8180 Bülach** Tel. 051 - 96 14 34).

Gesucht wird zur selbständigen Führung eines kleineren und modern eingerichteten Pfarrhaushaltes im Kanton Zürich, eine tüchtige, charaktervolle

Haushälterin

Geboten wird: gute Entlöhnung, geregelte Ferien- und Freizeit, angenehmes Arbeitsverhältnis.

Offerten unter Chiffre OFA 723 Lz Orell Füssli-Annoncen AG, 6002 Luzern.

Gesucht wird sehr einfache, treue

Haushälterin

auch Bauerntochter, gesetzen Alters, in ein katholisches modernes Pfarrhaus am Vierwaldstättersee.

Ihre Offerte erwartet gerne unter Chiffre OFA 721 Lz, Orell Füssli-Annoncen AG, Postfach, 6002 Luzern.

Die Römisch-katholische Kirchgemeinde Olten sucht für die Pfarrei St. Marien Olten auf Herbst 1971 (Mitte August) einen vollamtlichen

Katecheten/Katechetin

Arbeitsgebiet: Mittel- und Oberstufe, ca. 15 bis 17 Stunden Unterricht. Mitarbeit in der Seelsorge, auf Wunsch Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Krankenbesuche etc. — Die Besoldung erfolgt nach den Richtlinien der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) der Kirchgemeinde und gegenseitiger Übereinkunft.

Auskunft oder Anmeldung: Pfarrer **Max Kaufmann,** Kreuzstr. 15, 4600 Olten, Telefon 062 / 21 15 92.

Suche für Monat März eine

Haushälterin

als Vertretung. Anfragen an: **Kath. Pfarramt,** 8266 **Steckborn**

Diarium missarum intentionum
zum Eintragen der Messstipendien.
In Leinen Fr. 4.50
Bequem, praktisch, gutes Papier und haltbarer Einband.
Räber AG, Buchhandlungen, Luzern

LEOBUCHHANDLUNG

Gallusstrasse 20 Telefon 071 / 22 29 17
9001 St. Gallen

Die grösste theologische Fachbuchhandlung der Schweiz.

Machen Sie sich unsere vielseitige Auswahl zu Ihrem Nutzen.

Man kann Gott auf verschiedene Weise dienen. Eine Möglichkeit, die vielleicht Ihr Weg ist: An Marienwallfahrtsort wird

Ehepaar oder Köchin

zur Leitung des Betriebes eines kleinen Ferienheimes gesucht. Leichte Stelle für Personen gesetzten Alters. Anfragen und Anmeldungen an Tel. 086 - 8 11 73 oder 8 12 94.

Prompte Lieferung aller Bücher

Rich. Provini
7000 Chur Kathol. Buchhandlung

OTTO ZWEIFEL
GOLDSCHMIED
LUZERN
TEL. 23 32 94

Kelche, Brotschalen

Basler Diözesangeistlicher

Dr. phil. (Hauptfach Geschichte; Deutsch, evtl. Latein Unterstufe) sucht auf Frühling oder Herbst 1971 Stelle an eine Mittelschule.
Offerten unter Chiffre: OFA 726 - Lz Orell Füssli-Annoncen AG, Postfach, 6002 Luzern.

Rickenbach Einsiedeln
Devotionalien
zwischen Hotel Pfauen und Marienheim
055 / 6 17 31
Ihr Vertrauenshaus für christliche Kunst

Umständehalber zu verkaufen

Liedertafel

neu, mit Rahmen aus Leichtmetall und schwarzen Plexiglas-Zahlen. Daselbst auch hölzerne, barocke Kommunionbank, zweiteilig, aus abgebrochener Kirche zu verkaufen.
Tel. 045 3 12 26

MUTTER VERGOLDER KIRCHENMALER RESTAURIERER

3904 Naters / Wallis

Tel. 028 / 3 10 15

Bekleidete

KRIPPENFIGUREN

handmodelliert
für Kirchen und Privat

ab ca. 20 cm, in jeder Grösse.

Bitte Auftrag möglichst schon anfangs des Jahres erteilen.

Helen Bossard-Jehle, Kirchenkrippen, 4153 Reinach/BL
Langenhagweg 7, Telefon 061 76 58 25
Mubastand No 826, Halle 18

Präzisions - Turmuhren

modernster Konstruktion

Zifferblätter und Zeiger

Umbauten auf den elektro-automatischen Gewichtsaufzug
Revision sämtlicher Systeme
Neuvergoldungen
Turmspitzen und Kreuze
Serviceverträge

TURMUHRENFABRIK MÄDER AG, ANDELFINGEN
Telefon 052 - 41 10 26

Sie suchen für die **Sommersaison 1971** noch

Lagerhäuser oder Zeltplätze?

Der Kant. Jungwachtbund Aargau vermietet solche in der

Innerschweiz, im **Bündnerland** und am **Aegerisee**

zu günstigen Bedingungen. — Wählen Sie Telefonnummer 057 6 27 65 (abends), um weitere Auskünfte zu erhalten.

Für die Kantonsleitung des Jungwachtbundes Aargau:
Willy Geissmann, im Brunnacker, 5610 Wohlen.

KLIMA-
UND LÜFTUNGSANLAGEN
ULRICH
ULRICH AG LUZERN
LÄDELISTRASSE 30 TELEFON (041) 23 06 88

Preisgünstig abzugeben von Privat

Fernseher

Panorama – Grossbild – Fernseher, Modell de Luxe, Weltmarke, wie neu (jede Garantie), schönes Bild, eleg. Nussbaum, Automatik, usw., mit grosser und neuester Farbfernseh-Antenne zu nur Fr. 550.–.
Jede Garantie inkl. Service. Offerten unter Chiffre OFA 665 Lz, an Orell Füssli-Annoncen AG, Postfach, 6002 Luzern.

Gesucht

Ferienkolonie

40—50 Personen, für die Zeit vom 24. Juli bis 9. Aug. 1971.

Auskunft erteilt: **Gemeindevorstand** 7499 **Surava,**
Tel. 081 - 71 11 82.

Pfarresignat

ist bereit, eine pastorelle Aufgabe zu übernehmen (Bistum Basel / Nordwest-Schweiz). Eigener Haushalt.

Zuschriften unter Chiffre OFA 724 Lz, Orell Füssli-Annoncen AG, Postfach, 6002 Luzern.

Seit jeher

wird Wasser in Tonkrügen aufbewahrt. Wir können Ihnen für das Weihwasser einen zeitgemässen, kunstgewerblichen Behälter anbieten:

- Inhalt: 25 l – Keramik
- mit Deckel und Tropfschale
- mit sinngemäser Verzierung
- mit Drehhahn

Preis nur Fr. 224.–

moderner Ständer dazu passend: Fr. 65.–

Selbstverständlich führen wir auch weiterhin alle Grössen in Kupfer brüniert.

ARS PRO DEO
STRÄSSLE LUZERN
b. d. Hofkirche 041 / 22 33 18

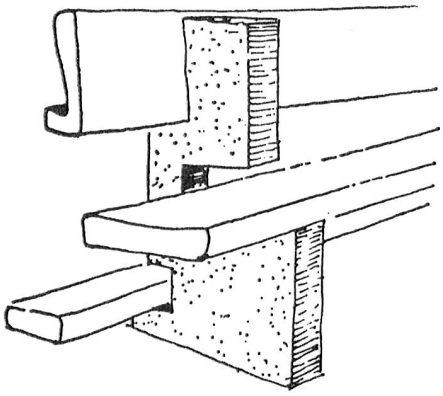

BOSOMA GmbH 2500 BIEL

Borer, Sonderegger + Mathys
Mattenstrasse 151 Telefon 032/25768

Kirchenbänke — Betstühle
Beichtstühle — Kirchen-
eingänge — Chorlandschaft
Sakristeieinrichtungen
Traubänke — Höcker

MÜLLER

Schönster, sinnvoller Altarschmuck auch in der neuen Liturgie sind unsere sparsam brennenden

Bienenwachs-Kerzen

(mit Garantiestempel)

die wir als Spezialisten für echte Bienenwachs-Kirchenkerzen seit über 100 Jahren fabrizieren.

Rudolf Müller AG
Tel. 071 · 75 15 24
9450 Altstätten SG

Die Stenonius-Stiftung «Institut für Europäische Priesterhilfe» zu Maastricht (Holland) möchte für ihr Europäisches Pastoral-Ausbildungszentrum im Europa-Seminar zu Rothem (5 km von Maastricht entfernt), per sofort einen erfahrenen

Kursusleiter

einstellen.

Aufgaben: Vorbereitung und Leitung kürzerer und längerer Ausbildungskurse international-pastoraler Art, z. B.: Tourismusseelsorge, Gastarbeiterseelsorge, usw.

Bedingungen: Alter +/— 35 Jahre, verheiratet oder unverheiratet, christliche Lebensanschauung, pastoral-theologische Orientierung, ökumenische Einstellung, europäische Ausrichtung, zweisprachig (französisch und deutsch), Bereitschaft zur Erlernung der holländischen Sprache.

Wohnung und Salär nach Übereinkunft.

Anmeldungen richten an den Direktor des Institutes: Dr. Ant. VUGTS, Stokstraat 47, Maastricht.

Sämtliche Kirchenmöbel aus dem Spezialgeschäft mit den günstigen Preisen:

1. Ambo/Leseständer	ab Fr. 135.–
2. Altar	ab Fr. 610.–
3. Sedilie gepolstert	ab Fr. 90.–
4. Betstuhl	ab Fr. 175.–
5. Kredenztisch	ab Fr. 125.–
6. Kirchenbank	ab Fr. 277.–
7. Kapellenstuhl	ab Fr. 162.–
8. Liedertafeln	ab Fr. 49.–
9. Zeitschriftenständer	ab Fr. 220.–

Paramentenbügel:

– Mit biegsamen Armen	Fr. 24.–
– Metall vernickelt	Fr. 14.80
– Holz	Fr. 15.–

(alle mit Stolenhalter)

ARS PRO DEO
STRÄSSLE LUZERN
b. d. Hofkirche 041 / 22 33 18

In

Bitt- und Dankbriefen

beschenken Sie die Empfänger mit Andachtbildchen, Druckkarten, Kreuzwegkarten komplett, durch Sujets von Beat Gassers Arbeiten? —

Verlag: Hauskunst
Anna Vogler
6078 Lungern (OW)

Jahrelange
Freude und Befriedigung
durch meine handwerklich vorzüglich gestalteten Arbeiten in
Holz — Metall — Email
Statuen, Reliefe, Kruzifixe, Tabernakel

A. Kaufmann-Gasser
Bildhauer 6078 Lungern
Telefon 041 69 12 16

Jugend-Messen

Deschler Jugendmesse (Orff. Instr.)
Deschler Katakombenmesse
Huber P. Kindermesse (Instr. ad lib.)
Boesch Singid im Herrgott
Schöpfer Missa Kumba

Paulusverlag, 6000 Luzern
Pilatusstr. 41, Tel. 041 22 55 50.